

Auserlesene
Reichs-Hof-Raths-
CONCLUSA,

welche in lauter
CAUSIS ILLUSTRIBUS

ergangen,
oder sonst ihren Inhalt nach merckwürdig
und in der vorigen Sammlung
nicht begriffen seynd.



Erstes Stück.

Hof und Bayreuth,
verlegt Johann Gottlieb Bierling, 1744.

Quorum (Praeiudicorum Senatus Imperialis Aulici) editionem merito summis desideriiis expetunt exoptantque homines eruditi, de genuino ac nouissimo Iuris publici usu probe intelligendo, ac notitia illius ad ipsa facta applicanda solliciti, neque solis Decisionum et Relationum Cameralium Collectionibus satiati. Dn. de
BERGER in Praefat. animadvers.
ad Coccej.





Ich habe ehedessen acht Bände von Reichs-Hof-Raths-CONCLUSIS an das Licht gestellt, deren Fortsetzung durch die über des Verlegers Buchhandlung ergangene Fatalität unterbrochen worden ist.

Der Nutzen dieser Sammlung ist von solchen Männern, die davon zu urtheilen fähig seynd, in öffentlichen Schrifften erkannt worden und noch mehrers hat er sich in der That selbst bey manchen wichtigen Angelegenheiten herfür gethan. Unter anderen aber finde ich ihne selbst dermalen, da ich an dem besonderem Staats-Recht aller einzelnen Reichs-Stände arbeite, fast täglich.

Da ich nun Gelegenheit gefunden, dem Publico die Fortsetzung davon liefern

zu können, so thue ich es mit Freuden und werde, so vil bey mir stehet, damit unausgesetzt anhalten. Es wird sich auch diese neuere Sammlung von der vorigen dadurch mercklich distinguiren und von ungleich größerem Nutzen seyn, weil ich lauter CONCLVSA nehmen werde, die in causis illustribus ergangen, oder sonst in der That merckwürdig seynd.

Zu Zehen Theilen von gleicher Grösse, wie dieses Erste Stück, wird ein allgemeines Rubriquen und Materien-Register verfertigt, das letztere aber anderst eingerichtet werden, als bey der Sammlung merckwürdiger Reichs- Hof- Raths- CONCLVSORVM.

Ich hätte gerne die CONCLVSA auf eben die Art, wie in den letzten Theilen der vorigen Sammlung geschehen ist, allezeit in Alphabetischer Ordnung gesetzt, es lästet sich aber wegen gewisser Umstände nicht thun und wird dieser Mangel durch das versprochene Register vollkommen ersetzt.

Ubrigens habe ich in gegenwärtiger Sammlung fleißig angezeigt, wann von denen

denen hierinnen fürkommenden Materi-
en auch in der vorigen Sammlung einige
CONCLVSA enthalten seynd, damit man
also, so vil möglich, die ganze Suite der Sa-
che haben möge. Wer nun wissen will,
wo in besagter alter Sammlung die ver-
langte Reichs-Hof-Raths-CONCLVSA
anzutreffen seyen, der darf nur das bey
dem Achten Band befindliche Register
nachschrägen, so wird er die nöthige Nach-
richt finden, ausser, daß, ohne mein Ver-
schulden, theils manche Druck-Fehler ein-
geschliffen, theils auch die Blätter verwechs-
elt, oder gar verlohren worden seynd.

Dieses ist es, was ich dermalen zum
Anfang zu erinnern habe.

Veneris 1. Febr. 1732.

Su Aachen Annunciatae Coelestinae contra den Magistrat daselbsten in puncto des dasigen Closters der Weissen Frauen.

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihre Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret.

1. Communicetur nunc Exhibita utriusque partis hinc inde ad notitiam, quô factô
2. fiat Commissio ex officio ad amicabilem Compositionem, zu dem Ende beede Theile erinnert werden, ihre behörige Vollmachten und Instructionen innerhalb 2. Monath allhier bezubringen, und alles gedeyhliche hierzu bestmöglichst anzuordnen.
3. Idque notificetur dem Stadt-Magistrat per rescriptum des Inhalt: Ihre Kayserl. Maj. könnten zwar das eigenmächtige und unerlaubte Verfahren der Coelestinen, wegen neuerlicher in Besignehmung des Weissen Frauen Closters zu Aachen, auch was der Nuncius Apostolicus zu Eölln hierzu beytragen, inngleichen was die Chur-Pfälz. Jülich-Clev-und Bergische Regierung hierunter verfugeten, keinesweges gut heißen, sondern wolten sich disfalls die gebührende Abündung und respectiv Ve Vilipendirung allerdings vorbehalten haben;

haben; Nachdem aber gleichwohln Ihre
 Kayserliche Majestät auß verschiedenen De-
 ro Gemüth bewegenden Ursachen gnädigst
 gern sehen mögten, daß diese Sache förder-
 samst und in der Güte zu beederseitiger hin-
 länglichen Befriedigung, zumal da die Coe-
 lestinesinnen hierzu schon gute Vorschläge
 thun lassen, außgemachet werde; so hätten
 allerhöchst Dieselbe vor gut angesehen, ein
 tentamen amicabilis Compositionis vor
 einer Kayserlichen Commisſion allhier vor-
 nehmen zulaſſen; deß gnädigsten Versehens,
 es werde der Stadt-Magistrat jedoch ohne
 Abbruch seiner Reichs-Ständischen Ge-
 rechtsamen und anderer Iurium alles mög-
 lichste hierzu beyzutragen sich bestens angele-
 gen seyn lassen, als welches Ihre Kayserli-
 chen Majestät zu sonderbahr allergnädigsten
 Wohlgefallen gereichen würde.

Lunae 23. Iul. 1731.

Augsburg Stadt, in specie die Raths-Wahl
 betreffend.

- I. Rescribatur dem gesammten Rath der
 Stadt Augsburg, daß Ihre Kayserl. Maj.
 dessen allerunterthänigste Bitte, in puncto
 die Verstattung der Raths-Wahlen nach
 dem Inhalt des Kayserlichen Rescripts d.
 d. 26. Iul. 1728. auf die in der darinnen zum
 Fundament gesetzten und vor der Kayserli-
 chen Commisſion im Jahr 1719. errichteten

Regiments-Ordnung vorgeschriebene weis ohne einige restriction fürnehmen zu dürfen, betreffend, in Kayserl. Gnaden dergestalt verwilliget, daß die dermalige und fernerhin sich ereignende Raths-Vacaturen, besag angezogenen Regiments-Recessus de anno 1719. wieder ersetzt und bestellet werden mögen Allermassen dann diese Kayserliche allergnädigste Resolution ihm, ernannten Rath, um sich darnach achten zu können, hiemit wissend gemacht wurde. Annebst aber die an noch ohnvollzogene Puncten derer unter der Kayserl. Commission Autorität getroffen zweyen Wahl- und Regiments- und Aemter-Recesse belangend, so wurde mehrbesagtem Rath ernstlich anbefohlen, ohne weitem Anstand sothane Puncten, so vil deren biß zur Einlauffung gegenwärtiger Kayserlicher Verordnung annoch ohne Vollzug verbliben, innerhalb zwey Monaten unter dem Beyseyn, Vorwissen und Einsicht des Kayserlichen Residentens Freyherrn von Garben, (jedoch sonder einige Diaeten-Reichung,) ohnfehlbar nach derselben buchstäblichen Disposition in vollständige Würcklichkeit zu setzen und, wie dem der unverbrüchliche Gehorsam geleistet worden, bey Ihro Kayserlichen Majestät nebst Beyfügung der Verzeichnus aller angedeuteter beeden Commissions-Recesse getreulich exequirten Articul vermittelst bereits gebührender Anzeige zu thun, auch in Zukunft
mehr

mehr gedachte beede Recesse und den bey denen Rath's-Wahlen zu leistenden Eyd in Pflichtschuldigster Unterthänigkeit genaue Obacht jedesmal zu nehmen.

2. Cum inclusione huius Caesareae Resolutionis in Originali et copia rescribatur dem Kayserlichen Residenten zu Augspurg, Freyherrn von Garb, selbige dem Rath zu publiciren, seines Orts aber, damit die beede in Anno 1719. vor der Commission errichtete Regiments- und Aemter-Recess zum schleunigen Vollzug gebracht werden mögen, fleißige Aufsicht zu tragen und von der würcklichen Befolgung an Ihro Kayserliche Majestät den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

3. Fiat Votum ad Caesaream Majestatem notificatorium.

Add. Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

Martis 29. Iul. 1732.

Augspurg Stadt in puncto Confirmationis Privilegiorum contra Iudaeos, sive Pfleger, Burgermeister und Rath zu gedachtem Augspurg in Literis ad Imperatorem sub dato 9. et praesent. 16. Jun. nup. supplicat. hum. pro clem. impertienda Confirmatione derer drey von Kayser Sigismundo, Kayser Friderich und Kayser Rudolpho II. ihnen allergnädigst ertheilten

A 5

Pri-

*Privilegiarum appon. gedachtes Privilegium
in forma authentica.*

Fiant petitae Confirmationes Privilegi-
orum in priori forma.

28. Jun. 1731.

**Zu Augspurg Gotteshaus St. Ulrich und
Alfra contra die Kirchen-Ober-Pflegere
A.C. daselbsten, puncto novi operis nunciationis.**
I. In puncto litis primordialis, die heilige Bild-
nisse, Wappen und Jahrzahl betr.

1. Ponantur intercessionales ad Acta.

2. Detur parti Impetratae in conformitate
Conclufi de 25. Febr. 1729. ex officio fi-
naliter noch eine zweymonatliche Frist ad
duplicandum, mit der abermal widerhohl-
ten Verwarnung, daß widrigen Falls die
Sache in contumaciam für beschlossen
auf-und angenommen seyn und auf Impetran-
tisches weiteres Anrufen rechtliche Erkennt-
nis ohne fernern Aufschub erfolgen solle.

II. In puncto der neuerlichen Beschwerden.

Communicentur Replicae ad duplican-
dum cum termino duorum mensium.

Add. Merckwürdt. Reichs-Hof-Raths-Concl.

Iovis 30. Oct. 1732.

**Brehmen und Vehrden Herzogthümer in
puncto Investiturae, sive Königl. Groß-
Brittannischer und Churfürstlich Braun-
schweig**

schweig = Lüneburgischer bevollmächtigter
Abgesandter Hannß Wilhelm Dietrich Diede
zum Fürstenstein *sub praes. hodierno* bittet als
lerunterthänigst um allergnädigst zu erthei-
lende Belehnung obbesagter Herzogthümer,
mit allen darzu gehörigen Regalien, Würden,
Ehren, Privilegien und Pertinentien auch
Benennung eines gewissen Tags zu Ablegung
der Lehns-Pflicht, mit Beylagen *sub Lit. A.
B. C. et D.*

Ihre Kayserliche Majestät nehmen das, vom
Königlich = Gros = Britannischen als Chur-
Fürstlich = Braunschweig = Lüneburgischen
bevollmächtigten Abgesandten allhier, Jo-
hann Wilhelm Dietrich Diede zum Für-
stenstein im Namen seines Königs wegen
Belehnung über beede Herzogthümer Breh-
men und Behrden gethane Anerbieten und
Ansuchen allergnädigst auf und an, diesem-
nach fiat Rescriptum secundum petitum
an jüngern Herrn Herzogen Ernst Ferdin-
and zu Braunschweig = Bevern cum ter-
mino 2. Mensium.

Kayserliches Rescript in causa Eisenmann
contra von Uffenbach.

Leopoldt 2c,

Lieber Getreuer; Was bey Uns vnser
Kayßl. Reichs Hoff Cankley Registrator
vndt des Reichs Lieber getreuer Johann
Eisemann; wegen eines sicheren, in dem,
vom jüngst verstorbenen Johann Christoph
von

von Bffenbach neulich in truck außgegebe-
nem buch novus Tractatus de consilio
Imperiali Aulico genant, der Wahrheit zu
wider eingeführten ihme Klägern zum Nach-
theil gereichenden Paragraphi, flagend an-
gebracht hatt, das gibt dessen in Abschrift
hierbey verwahrte allerunterthänigste bitt
mit mehrerm zu vernehmen. Gleich wie Wir
Uns nun ob dergleichen in dem bey Unserm
Kayßl. Reichshoffrath ad revidendum vor-
gezeigten Original manuscripto befindtlich
geweszen zu sein nicht erinnern, viel weniger
nach vollndtem truck die gewöhnliche schul-
dige Exemplaria zu Unserer Kayßl. Reichs-
hoffcankley empfangen haben. Als befeh-
len Wir dir hiermit gnädigst, daß du von ge-
dachter von Bffenbach hinterlassener Wit-
tib vndt Erben nicht allein über den von ge-
dachtem unserm Registratore angezogenen
paragraphum ihre Verantwortung, son-
dern auch die annoch schuldige fünff Exem-
plaria sampt dem Original manuscripto
alsobaldt abforderst, vndt ohne einigen Zeit-
Verlust zu Unserm Kayßl. Reichshoffrath
einschickest, vndt über alles förderlicher Bes-
richt erstattest, inzwischen aber achtung ge-
best, daß mit distraction gemeldeter Bücher
vnd Exemplarien zurück gehalten worden,
welchem du also fleißigst nachzukommen
wissen wirst, vndt Wir verpleiben dir anbey
mit Kayßl. Gnaden gewogen. Geben auff
Unserm Schloß zu Linz den siebenzehenden
May

May Anno 1684. Unserer Reich des
Römischen im 26ten, des Hungari-
schen im 29ten, vndt des Böhemischen
im 22ten.

Leopoldt.

(LS.)

Vt

Leopoldt Wilhelm
Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae.
Majestatis proprium.

Frank Winand Bertram.

Unserm vndt des Reichs Lieben Getreuen
Geörg Friederich Sperling Büchers
Commisario zu Franckfurth.

Lunae 26. Iun. 1684.

Gisenman Johann Kayserl. Reichshoffcanz-
ley Registrator contra von Vffenbach Re-
scripti, in puncto Tractatus de Consilio Impe-
riali Aul. sive Burgermeister vndt Rath der
Stadt Franckfurt in litteris ad Sacram Cae-
saream Majestatem datis 3. hujus et praesen-
tatis 22. ejusdem transmittunt der Vffenba-
chischen Wittib auferlegten Bericht und
Erklärung mit Beylag sub Lit. A.

Rescribatur dem Magistrat der Stadt
Franckfurt, daß Er darob seye, damit die
Supplicantin Ihren Erbietten würcklich
Folge leiste, vndt den geklagten Fehler cor-
rigire: weil auch vorkommen, daß dem
Buch

Buch Sachen bengetruckt, von denen Reichshoffrath zur Zeit des darüber ertheilten Privilegii keine Wissenschaftt gehabt, als bleibe es nochmahlen darbey, daß, neben dem dem Impetranten wieder hinaus gegebenen manuscripto ein getrucktes Exemplar zu dessen Collationirung in termino duorum mensium zu Reichs-Hofrath eingeschicket werde, et hoc notificetur dem Bücher-Commissario, daß Er in beyden Stücken daran seye, daß diesem Befehl nachgelebt werde, vnd soll Er über dieses und voriges Rescript seinen Bericht förderlich erstatten.
 Frank Winandt Bertram.

Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser auch zu allen Zeiten Mehrern des Reichs.

Ehrsamer lieber Andächtiger; Nachdem Wir auß deinem unterthänigsten Bericht de praesentato den 18ten nechstverwichenen Septembris vernommen, wie daß die Uffenbachische Erben von Ihres Erblassers des Verstorbenen von Uffenbachs in truck gegebenen Buch de Consil. Imp. aul. vier Exemplaria geliefert zu haben vorgeben, und folglich zu denen zwey und zwanzig Exemplarien sich keines weges verstehen wollen; Als befehlen Wir dir hiermit nochmahlen gnädigst, gedachten Uffenbachischen Erben einmahl für allemahl zu bedeuten, daß sie nicht nur die vier sondern in allem vier und zwanzig

zwanzig Exemplaria, wiewohl berührter zu Uffenbach weit mehrere versprochen haben solle, zu Unserm Kayserl. Reichshoffrath liefern, oder aber, weiln Er erwähnten Tractat, mehrerß als bey Unserm Kayserlichen Reichshoffrath zur Censur vorgebracht worden, beytrucken lassen, der Confiscation gewärtig seyn solle; daran geschicht Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir bleiben dir anbey mit Kayserlichen Gnaden gewogen; Geben in Unser Statt Wien den 25. Octobris Anno 1685. Unserer Reiche des Römischen in 28ten des Hungarischen im 3ten, und des Böhmischen im 3oten.

Leopoldt.

Vt.

Leopold Wilhelm, Graf
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Maj.
proprium.

Frank Weinand Bertram.

Dem Ehrsamem Unserm Rath, Bücher-
Commissario und lieben andächtigen
Caspar Bollmar, Dechanten des Col-
legiat-Stifts bey Unser Lieben Frauen
zu Franckfurth.

Veneris 29. Martii 1686.

Uffenbachischer Tractat de Consilio Imperiali
Aulico: sive der Kayserliche Rath und Bü-
cher-Commissarius Caspar Bollmar berichtet,
sub.

*sub dato 5. et praesentato 15. Februarii nuperi
ad ultimum rescriptum Caesareum.*

In eadem übergibt die Uffenbachische Wit-
tib Anna Maria, mittelß Doctoris Knoop,
sub praes. 22. eiusdem Februarii aller-
unterthänigste, anzeig, erklärang und pitt der
distraktion gedachtem Tractats nicht allein
seinen ungehinderten Lauff zu lassen, sondern
auch daß erhaltene Privilegium Impresso-
rium auf fünff Jahr allergnädigst zu pro-
longiren.

Fiat petita extensio privilegii Im-
pressorii ad quinquennium ex cau-
sis allegatis, iedoch solle Supplicant-
in neben denen bewusten ex alia cau-
sa abgeforderten 22. exemplarien
auch die in dergleichen extensions-
fällen gewöhnliche absonderliche fünf
exemplaria zu liefern schuldig sein.

Et hoc notificetur dem Bücher-
Commissario darob zu halten und so-
thane Exemplaria gehörigen Orths
einzuhändigen.

Frank Winand Bertram.

11. Octobris 1731.

Von Elster verwittibte Freyfrau contra
ihre beede ältere Söhne, in puncto appre-
hensae possessionis.

- I. Hat deren beeden Gebrüdere von Elster Füh-
nes und widerrechtliches Confirmations-
und

und Manutenenz-Gesuch nicht statt, sondern wird

2. die von ihnen in dem Gut Ederheim und dem darzu gehörigen Albrechtshof, auch zu Soltingen eigenmächtiger weis und durch ein offenbares Spolium unternommene Possessions-Ergreifung, samt der ihnen geleisteten Huldigung und Angelöbnuß, auch allen übrigen zu solchem Ende von denenselben gemachten Verfügungen und Anstalten hiemit cassirt und für null und nichtig erkläret.
3. Fiant Patentes an die sämtliche Unterthanen, Ehehalten und Juden zu Edenheim, in Albrechtshof und zu Soltingen, des Inhalts: Nachdem Ihre Kayserliche Majestät mißfälligst vernommen, welchergestalten die beede Gebrüder von Elster sie straffbarer Weise von ihrer Obrigkeit, der verwittweten Generalin von Elster, deren leiblichen Mutter, ab- und an sich ziehen, auch so gar sich von ihnen huldigen und Handgelöbnuß thun zu lassen, auch sie an einen besondern von ihnen bestellten Amtmann anzuweisen sich unterstanden und dahero unter heutigem dato solches eigenmächtige und widerrechtliche Unternehmen völlig cassiret und vernichtet; als würde von Allerhöchst = Deroselben ihnen, Edenheimischen Unterthanen, Ehehalten und Juden, alles Ernstes anbefohlen, daß sie bey Kayserlicher Ungnade, auch einer Pön von 2. Marck Silbers, so von einem jeden der Ubertreter ohnnachbleiblich einzutrei-

treiben, obgedachte beyde Gebrüdere von Elster noch zur Zeit nicht weiter für ihre Obrigkeit erkennen und weder von ihnen noch deren Amtmann oder sonst jemand in ihrem Nahmen Ges oder Verbott annehmen, sondern sich enig und allein an die verwittibte Generalin von Elster halten, ihr nach wie vor die schuldige Gaben, Dienste und was sie sonst zu leisten verbunden, ohnweigerlich abstaten und derselben, als ihrer der Zeit annoch alleiniger Herrschafft, welcher sie mit Eyd und Pflichten zugethan, gehorsamen sollen.

4. Fiat Decretum an den von den von Elsterischen Gebrüdern bestellten Amtmann dahin, daß er sich alsofort und bey Straff 2. Marck lötigen Goldes der ihme von denselben auffgetragenen Dienste enthalten und weder in die Administration des Edenheimischen Guts und Pertinentien, noch sonst mit der Mutter habende Differentien directe oder indirecte einmischen solle.

Lunae 28. Ian. 1732.

Elsterin Wittib contra ihre Söhne, in specie den dahier arrestirten Rittmeister Christian Philipp Albrecht von Elster betreffend sive der Kayserliche Hof-Kriegsrath communiciret sub dato 20. Decembr. nuperi et praesentato 8. hujus in Freundschaft, was erstgedachter Rittmeister, Baron von Elster so wohl wegen

gen Entlassung des Arrests, als Verabfolgung seines Väterlichen Antheils an Sie gelangen lassen, mit dem Ersuchen, Ihme hierzu förderksamst zu verhelffen.

Ponatur des löblichen Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths Decretum in Freundschaft ad Acta.

Iovis 28. Sept. 1731.

Falckenstein Reichs-Grasschaft betreffend, in specie Vaudemont nunc Lothringen, contra Manderscheid et Löwenhaupt, Sententiae et Executionis, nunc Commissionis ad transigendum.

Referunt Commissarii et referuntur Exhibita et conclusum:

Publicatur nunmehr anderweit die Kayserliche Resolution auf das unterm 23. Febr. 1725. allerunterthänigst erstattete Reichs-Hof-Raths Gutachten, tenoris sequentis:

1. Daß der Herr Herzog in die ganze Grasschaft an Lehen und Eigenthum ad normam Paritoriae und nach dem deutlichen Inhalt der im Jahr 1719. erlassenen Kayserlichen Verordnung zu immittiren seye, reservato petitorio.
 2. So vil im übrigen das Gesuch puncto adiunctionis, sodann cassandae transactionis betrifft, hat ein und anderes Begehren nicht statt.
- Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

Martis 30. Oct. 1731.

Von Förstern *contra* die Gan-Erben zu Nider-Saalheim, *receptionis ad Ganerbinatum.*

Cum inclusione Exhibiti de 6. huius rescribatur denen Gan-Erben zu Nider-Saalheim, sequentis tenoris: Ihre Kayserliche Majestät könnten nach reiffer der Sachen Erwägung nicht befinden, mit was Fug der von Förster (nachdeme er nebst seinen Erben, vermög des Vergleichs de 10. Jun. 1722. von der samtllichen Gan-Erbschafft als Gan-Erben aufgenommen, auch ad ipsam possessionem oder ad Votum et Sessionem bey denen Gan-Erbschafftlichen Consultationen zu verschiedenen malen ohnweigerlich zugelassen worden,) oder vilmehr dessen leiblicher Sohn und Cessionarius des Gan-Erbschafftlichen Guts von der Possession abgehalten und sonderbar von dem Adelichen Bürgermeister = Amt oder Gerichts = Junkern = Stelle oder anderen Gan = Erbschafftlichen Dignitäten sub praetextu obgedachten Vergleichs (da doch dessen clara Litera nur von denen Emolumentis, aber nicht von Dignitatibus und Ehren = Stellen redete,) eigenmächtig ausgeschlossen, auch ihme ein anderer, Namens von Langwerth, (da doch jener angeblicher massen in ordine prior,) bey dem adelichen Bürgermeister = Amt vorgezogen werden mögen: Nun liessen Ihre Kay-

Kaiserliche Majestät aus bewegenden Ursachen es zwar vor dißmahl bey diser letzteren schon geschehenen Wahl lediglich bewenden, wollten aber denen gedachten Gan- Erben zu Nider- Saalheim gnädigst befehlen, daß, gleichwie der Supplicant dem obgedachten Vergleich und allen darinn enthaltenen Conditionen, in so weit selbige der Billichkeit gemäß, nachzuleben schuldig, also auch sie, Gan- Erben, denselben (als welcher theils Iure proprio, theils Iure cesso darzu befugt,) nicht nur hinfünftig ad Votum et Sessionem bey denen Gan- Erbschaftlichen Consultationen und Angelegenheiten ohnweigerlich zulassen, sondern auch zu denen etwa vacant werdenden Gan- Erbschaftlichen Aemtern, Ehren und Würden, wann ihn sein turnus in ordine trifft, ohne fernern Widerspruch oder Aufzüglichkeit (jedoch ihren sonst habenden Gan- Erbschaftlichen Rechten ohnabbrüchig,) zu lassen und ihm dißfalls nichts mehr hinderliches in weeg legen, auch, wie es befolget, an Ihro Kaiserliche Majestät in Zeit zweyer Monaten gehorsamst berichten sollen.

2. Würde Supplicant in puncto derer praetendirenden Iurium et emolumentorum Iurisdictionis die Gan- Erben zu Nider- Saalheim Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeinet seyn, auch allenfalls diserhalb separatim einkommen, so ergeheth so dann nach Befund auch hierüber förderlichst rechtlicher Bescheid.

Veneris 14. Martii 1732.

Frankfurt contra Frankfurt, Commissionis in specie den sum Septimum Resolutionis Caesareae primae de 22. Nov. 1728. das Burgerrecht derer Fremden und was dazu gehörig, betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kayserliche Majestät haben Dero vorige Kayserliche Resolution dahin allergnädigst declarirt:

- I. Daß es dabey dergestalt sein Bewenden habe, daß derenjenigen Fremden, welche sich in Frankfurter Burgers Wittiben oder Töchter zu verheyrathen, und vermög dieses §. septimi des Burger Vertrags, zu Burgern aufnehmen zu werden verlangen, das Burgerrecht ohne Verweigerung zu verstatten seye, wann zuvor sie sich nach Maßgab der Kayserlichen Resolution bey dem Magistrat daselbst qualificiren, und das Burgergeld nach der geordneten Tax mit 5. von 100. des vorhero eydlich specificirten Vermögens erlegen, wie auch zugleich von Ihrer Obrigkeit einen Revers beybringen werden, daß ebenmäßig und reciproce an ihren Orten denen Frankfurter Burgern und Einwohnern (gestalten solches der natürlichen Billigkeit gemäß ist) in gleichen Fällen auf ihr Ansuchen die Ertheilung des Burger-Rechts widerfahren solle.

2. So viel das Burgergeld deren an Frankfurter Burger oder Burger-Söhne sich verhey-

heyrathenden fremden Weibs = Personen be-
trifft, haben Ihre Kayserliche Majest. allergnä-
digst resolviret, daß das Burgergeld auf die
Helffte, nemlich auf 2. und ein halb pro cento
vors künfftige gesetzt und hierauf der Rath an-
gewiesen werden solle.

3. Die Beysassen = Ordnung und vom Com-
missario darauf bereits ertheilte Resolution
betreffend, haben

1. Ihro Kayserl. Majestät die zwischen dem
Magistrat und der Burgerschaft wohl-
eingerichtete Beysassen = Ordnung, wie auch
die in Conformitate derselben vom Com-
missario bereits erlassene Resolution de
18. Julii 1727. allergnädigst confirmiret,
und wird

2. dem Magistrat hiermit aufgetragen, nicht
ohne sonderbahre Ursach noch mehrere
neue fremde Beysassen an = und aufzu-
nehmen.

3. Werden diejenigen Fremde, so der Rath
biß anhero zu Beysassen nicht hat anneh-
men wollen, von hier ab = und an denselben
lediglich gewisen.

4. Das Exercitium publicum reformatae
Religionis belangend; Ergehet an die Vor-
stehere der Reformirten = Deutsch = und Fran-
zösischen Gemeinden folgender Kayserliche
Bescheid: Es sollen nemlich sothane Ge-
meinden ihre übrige in Burger = Vertrag J.
septimo nicht enthaltene Forderungen über

die zwischen dem Rath und gemeiner Statt und ihren Vorfahren aufgerichtete Verträge, wie auch das erweißliche ruhige Herkommen nicht extendiren, noch dem Rath mit neuerlichen Zumuthungen beschwerlich fallen, oder dadurch zu schändlichem Mißverständniß Anlaß geben, jedoch mit dem Anhang, daß, wofern sich in diesem Punct in ein oder anderem beschweret zu seyn vermeineten, Ihnen solches bey Ihrer Kayserl. Maj. ordentlich vorzubringen bevorstehe, da dann und wann jeder interessirter Theil der rechtlichen Ordnung nach vernommen worden, gehörige Lustiz widerfahren solle.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

Jovis 14. Jun. 1731.

Zu Frauen-Alb Gotteshaus contra Baaden
Baaden et renitentes subditos Mandati puncto operarum indeterminatarum.

Absolvitur Relatio et conclusum.

1. Reiectis exceptionibus primae instantiae, litis pendentiae Cameralis et aliis in Actis oppositis irrelevantibus fiat Paritoria sub termino duorum mensium.
2. Fiat petatum Decretum in terminis magis seriis wegen der widerspenstigen Unterthanen, mit der Verwarnung, daß in fernerem Ungehorsams - Fall eine Kayserliche Executions - Commission auf ihre, derer Unterthanen,

nen, Kosten, ohne weiteren Anstand gegen sie
erkennt und vollstreckt werden solle.

3. Et hoc Decretum ulterius includatur der
flagenden Abbtissin ad publicandum.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

Lunae 22. Oct. 1731.

Von Freyberg Freyherr Franz Joseph contra
dessen Unterthanen zu Wellendingen pun-
*cto illiciti recursus ad forum criminale in causis
civilibus.*

Cum inclusione Exhibitorum fiat Decre-
tum in Freundschaft an die löbliche Oesterrei-
chische Hof-Canzley: Man habe einer löblichen
Oesterreichischen Hof-Canzley die hiebey gefugte
Exhibita de 24. und 28. Sept. nup. mit dem
auf Dero aequanimität gestellten zuversichtli-
chen Vertrauen zu communiciren ohnermang-
len wollen, es werde dieselbe, wann die Sache
sich angebrachter massen also befindet, von selb-
sten geneigt seyn, der Vorder-Oesterreichischen
Regierung solche Weisung zu thun, womit
dieselbe die selbiger Orten hergebrachte Malefi-
zische Obrigkeit nicht zu weit, und zumalen nicht
ad causas civiles, am wenigsten aber auf die
Person des der Kayserlichen allerhöchsten
ohnmittelbaren Jurisdiction unterworffenen
Supplicantens extendiren und er also ausser
weiterer Beschwerde gesetzt werden
möge; Sollte jedoch eine löbliche Oesterrei-
chische

chische Hof = Cankley einiges dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ohnbefanntes Bedencken hiebey haben, so ersuchet man dieselbe in Freundschaft, hievon dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ohnbeschwert ausführliche Nachricht zu geben, indessen aber die gehörige Verfügung zu thun, womit die Border = Oesterreichische Regierung unterdessen mit fernerem beschwerlichen Verfahren an sich halten und bis zu näherer Einsicht und Erörterung diser Sachen alles in statu quo beruhen lassen möchte.

8. Aug. 1731.

Von Diemantstein Weil. Grafens nachgelassener Güter Theilung betr.

1. Ponatur Documentum factae insinuationis Rescripti Commissarii und des von Elster Paritions = Anzeige ad Acta.
2. Hat das Begehren in puncto decernendae novae Commissionis gestalten Umständen nach nicht statt; idque
3. Notificetur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, als in Sachen verordneten Kayserlichen Commissario, eidemque cum inclusione Exhibitorum de 9. et 16. Jul. nup. rescribatur: Ihro Kayserliche Majest. hätten es zwar aus besonderem Vertrauen zu des Herrn Churfürsten belobten Justiz - Eysen, auch denen Partheyen selbst, damit sie die Unkosten ersparen mögen, zum Besten, bey der auf ihn allein

allein erkannten Kayserlichen Commission bewenden lassen versaheten sich aber zugleich zu ihm gnädigst, er werde nach Inhalt des unterm 12ten Febr. nup. ergangenen Kayserlichen Rescripts das Commissions-Geschäft nur durch einen Subdelegatum fortsetzen und expediren lassen, gestalt er auch autoritate Caesarea und bey Straff 5. Marck lötigen Goldes dem von Weir zu inhibiren, daß er von denen gemeinschaftlichen Revenuen nichts weiter einseitig- und eigenmächtiger Weise sich anmassen solle und ihn zur restitution desjenigen, was er bereits auf solche Art eingehoben oder des rechten Werths davor pro rata anhalten, auch übrigs alles, so viel möglich, beschleunigen zu lassen. Wie dann Ihre Kayserliche Majestät des Herrn Churfürstens Bericht, wie weit es damit kommen, in Zeit zweyer Monaten gewärtig wären.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

Lunae 16. Jul. 1731.

Greck von Rochendorff Debitwesen und Concurs-Sache betreffend, in specie die Neupergische Erbs-Interessenten und 3. Griechische Schwestern contra die Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Odenwald, Appellationis.

I. Ponatur der von der Kayserlichen Commission ferner eingelangte Bericht ad Acta.

2. Rescri-

2. Rescribatur eidem: Ihre Kayserliche Majestät hätten sich darob dasjenige allerunterthänigst vortragen lassen, was Dieselbe zu vermeintlicher Iustificirung der ohne Kayserlichen Befehl gegen die Neuvergische Erbs-Interessenten jüngsthin vorgenommenen Exmiffion weiters vorgestellet. Wie nun aber Ihre Kayserliche Majestät das neuerliche Anbringen dergestalten nicht beschaffen befunden, um Dero leztthin unter dem 22. Decembr. vorigen Jahres erlassene Kayserliche Verordnung abändern zu können und dahero solche allenthalben zu Stand gebracht wissen wollten: solchemnach befehlten Ihre Kayserliche Majestät derselben hiemit nochmals alles Ernsts, ohne weiteren Verschub gedachter Kayserlichen Verordnung ein Genügen zu thun und von dem beschehenen Vollzug allerhöchst Deroselben längstens innerhalb zweyen Monaten den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, als in Widrigen nach deren Verlauff ohne weiteres zuwarten die allbereits auf den Ritter-Canton Baunach eventualiter erkante Commissio ad reimittendum et resp. liquidandum sumtibus Directorii transcribiret und é Cancellaria expediret werden solle. Hiernächst und da Ihre Kayserliche Majest. allergerechteste Meinung keinesweges dahin gegangen, daß die Anno 1716. autoritate Caesarea vollstreckte Immissio in das Gut Kochendorff auf andere ex alio capite von denen drey Greckischen

schen Schwestern gestellte und mit kurzberührter Immission keine Connexion habende Forderungen in praeiudicium der Greckischen Concurs-Massae weiters erstreckt und unter dem Schein eines besagten drey Schwestern zustehenden Iuris retentionis länger fortgesetzt, sondern lediglich dahin abgezilet, daß zuforderist die Neupergische Erbs-Interessenten wegen ihrer an die Greckische Concurs-Massam gestellten Forderung (in Ansehung welcher vormals die Immissio beschehen,) vollkommen befridiget und zu dem Ende vor allen Dingen durch andere Subdelegatos die zur Kayserlichen Decision ausgestellte und dermalen noch nicht genugsam liquidirte Posten gründlich untersucht werden sollen, um so dann in puncto exmissionis das weitere verordnen zu können; als hätte Commissio Caesarea, peracta prius reimmisione die neue Subdelegatos also gleich zu benennen und durch selbige, mit Zuziehung des Curatoris ad lites und mit Vernehmung derer Neupergischen Erben nur allein über die (wegen der Frohn-Gelter liquide Ausstände und Gefälle bey denen Unterthanen, dann Neupergischer Seits mit Vorwissen der Commission verwendeten Bau-Kosten) noch nicht vollständig erörterte Posten eine genaue Untersuchung anzustellen, deren Liquidation, so viel möglich, zu beschleunigen und so dann Ihre Kayserlichen Maj. derer Subdelegatorum pflicht-

flüchtmäßigen Bericht und Gutachten zu weiterer allergerechtesten Verordnung fordersamst einzusenden, da im übrigen besagte Neupergische Erben wegen des sogenannten Degenfeldischen Capitals sich lediglich an ihrer ex lure cello würcklich besitzenden hypothec zu begnügen, dann wegen der dem Obristen von Greck, moto iam concursu ohne Kayserlichen allerhöchsten Special-Befehl oder Genehmhaltung der Commission vorgestreckten 2000 fl. bey dem Concurs zu melden, ingleichen ratione derer bey denen Kochendorffischen Unterthanen annoch ausständigen Capitalien bey der Kayserlichen Commission die schleunige Inlitz-Hülffe gebührend zu suchen, hiemit angewiesen werden. Schließlichen und so vil die ihrem Bericht angeschlossene Denuntiationem ex officio gegen den Craichgauischen Syndicum Salzmann betrifft, werden Ihre Kayserliche Majestät (wann Commissio zuforderist ihre gegen besagten Syndicum vermeintlich habende Beschwerde mit Benennung und Unterschreibung dererjenigen Ritterschafftlichen Mitglieder, so etwa daran Theil nehmen möchten, bey allerhöchst Deroselben in separato gebührend einkommen und dabey sich der bißhero gebrauchten ohnausständigen, auch anzüalichen Schreib-Art enthalten wird,) das Behörige zu verordnen nicht unterlassen, was befundenen Umständen nach Recht und Billigkeit erfordern mag.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

Martis

Martis 16. Mart. 1731.

*Gröll contra Hohenzollern-Hechingen, debiti
nunc Executionis.*

Cum inclusione Exhibiti rescribatur denen
Ausforschenden Herren Fürsten des Schwä-
bischen Craises: Nachdem vor kommt, daß
der Impetrantische Theil zufrieden gestellet
und solchergestalten das Hauptwerck, um des-
willen die Kayserliche Execution angeordnet
worden, gehoben seye, zu dem auch wegen des
rer von Deroselben subdelegirten Råthen
überhaupt abgeforderten Commissions - Ko-
sten der Fürstlichen Impetratische Theile so
gleich 3000. fl. paar zu erlegen, für das auf
weitere Erkenntnus ankommende residuum
aber eine generale verbindliche Cautio von
einem unter des Herrn Herzogens zu Würtem-
berg Jurisdiction in Tübingen sesshaften und
wohlhabenden Kauffmann einzuhändigen sich
erbotten, sofort auch nach verweigerter ac-
ception würcklich deponirt haben solle:
und dann Ihre Kayserliche Majestät für bil-
lig befinden, daß der Herr Impetrat bey solcher
der Sachen Beschaffenheit, dafern es sich
angebrachter massen also damit verhältet,
mit ohnnöthigen und täglich aufwachsenden
grösseren Commissions - Unkosten nicht wi-
der die Gebühr beschweret werde; als gesin-
neten Ihre Kayserliche Majestät an dieselbige
gnädigst, daß sie nunmehr ihre subdelegirte
Råthe (als welche sich einsweils mit Erhe-
bung

bung der deponirt seyn sollenden 3000. fl. und der berührten General-Cautio zu begnügen haben,) ohnverzüglich zurück zu beruffen und an Ihro Kayserliche Majestät, nebst Erstattung Ihres unterthänigsten Haupt-Berichts über diese auffgehabt und vollzogene Kayserliche Executions-Commission zugleich eine ausführliche Designation aller Commissions-Kosten in termino duorum mensium einschicken wollen, womit so dann hierüber nach Befinden gebührliche Moderation und anderweit gehörige Kayserliche Verordnung ohnverweilt erfolgen solle.

Add. Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

Iovis 9. Aug. 1731.

Fürlich-Clev- und Bergische Succession betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths-Gutachten allergnädigst approbirt: Disem zu Folge fiat nunc, mit Einschliessung derer vom praes. 8. Aug. 1730. an bisanhero eingekommenen Exhibitorum und producirten Vollmachten die gebettene Citatio ad reassumendam litem gegen den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg und das Fürstliche Haus Pfalz-Neuburg, mit Ansetzung eines zweymonathlichen Termini.

Add. Merckwürd. Reichs-Hof-Raths-Concl.

Veneris

Veneris 8. Februarii 1732.

Hessen-Cassel *in puncto Investiturae.*

Publicatur resolutio Caesarea: Ihre Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofrathß allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, und wird nunmehr der Supplicant allerhöchsten Orts um die wirkliche Belehnung allerunterthänigste Instanz zu machen wissen.

13. Aug. 1731.

Zu Hildesheim Closter *ad S. Michaelen contra*
den Magistrat daselbst *puncto Iuris stolae.*

Cum inclusione Exhibiti rescribatur Commissioni Caesareae, um in diser causa noch zur Zeit nur den Vergleich zwischen denen Partheyen zu versuchen, in Entstehung dessen aber an Ihre Kayserliche Majestät zu berichten, an was es eigentlich gehasset habe, daß derselbe nicht habe zu Stand gebracht werden können.

Martis 16. Oct. 1731.

Hispaniarum Infans DON CARLOS *puncto*
Emancipationis et Tutelae in ordine ad Investituram super Ducatu Parmae et Placentiae.

Publicatur resolutio Caesarea, tenoris sequentis: Caesarea Majestas humilimum Consilii Imperialis Aulici Votum clementissime approbavit in cuius sequelam.

1. Ponatur transmissum a Rege Hispaniarum originale Instrumentum emancipationis D. Caroli, Hispaniarum Infantis, cum annexa Regis declaratione, de se non immiscendo Imperiali Principis Filii tutelae, sed eam agnoscendo, nec quidquam in contrarium movendo, sub dato Hispalis die 15. Sept. 1731. ad Acta, quam emancipationem Sacra etiam Caesarea Majestas in ordine ad quoscunque in Feudis Italicis recepti Caesarei Romano-Germanici Juris et moris effectus consequendos Imperiali sua autoritate corroborat et confirmat.
2. Sacra Caesarea Majestas eidem Principi, Domino Carolo, Hispaniarum Infanti ob minorennem aetatem suam Tutores seu Curatores nominat, dat atque Imp. autoritate constituit Dn. Principem Dorotheam Sophiam, Viduam Parmae Placentiaeque Ducem, eiusdem Aviam maternam, nec non D. Principem Joannem Gastonem, Magnum Hetruriae Ducem, illisque.
3. Rescribatur, cum de extincta penitus Stirpe Farnesia mascula iam nullum plane dubium supersit atque adeo casus aperturae Parmae Placentiaeque Ducatum in quadruplici foedere expressus existat, quo nimirum ad eiusdem Foederis et in illius maius robur et firmamentum subsequendum Literarum eventualis Investiturae ac Pacis Viennensis d. d. 7. Jun. 1725. normam in dictis Ducatibus D. Carolus, Hispaniarum
rum

rum Infans, tanquam novus ad illa Parmae et Placentiae Imperialia Feuda vocatus Vafallus succedere debeat, is vero ob minorennem aetatem suam nec ipse rebus suis praeesse, nec per se ea, quae iuxta ante dictas literas eventualis Investiturae adimplenda veniunt, praestare, nullus etiam Rex Hispaniarum tutelam eiusmodi Principis ad talem Successionem vocati assumere et gerere possit, hocque etiam Rex probe agnoscens iisque satisfactorius ad quae conventorum pactorum tenor quoad tutelam ipsum adstringit, eundem Infantem Carolum à Regia et patria sua potestate dimiserit ac in statum sui Juris posuerit et liberum ab omni vinculo, quodcunque demum illud sit, Regiae et patriae potestatis suae pronunciaverit, huiusque Emancipationis solenne Instrumentum manu sua Regia subscriptum, sigilli appositione munitum et à Status Consiliario et primo omnium gerendarum rerum Secretario subsignato die 15. Sept. exaratum ad Sacram Caesaream Majestatem transmissit; cumque igitur praefatus D. Carolus, Hispaniarum Infans, ob minorennem suam aetatem Tutoribus vel Curatoribus indigeat, qui durante hac aetate rebus illius prospiciant, quique ea cognoscant, promittant et adimpleant, quae iuxta dictas Literas eventualis Investiturae ipse praedictus Infans, si adultae foret aetatis

C 2

prae-

praestare deberet : hinc est, quod Sacra Caesarea Majestas, confisa praeclarae virtuti et singulari, quo eundem Infantem prosequuntur, amoris benevolentiae affecta, eosdem D. Principem Dorotheam Sophiam, Viduam Parmae Placentiaeque Ducem, illius Aviam maternam, nec non D. Principem Ioannem Gastonem, Magnum Hetruriae Ducem, eidem Carolo, Hispaniarum Infanti Tutores vel Curatores nominaverit, dederit atque Imperiali autoritate constituerit, atque hisce etiam nominat, dat et constituit, nullus dubitans, se suam hac in re Imperialem fiduciam apud eosdem optime collocasse, cuius certum ac pergratum Sacrae Caesareae Majestati argumentum dabit prompta eorum muneris huius suscepti Declaratio et consequenter indilata sufficientium Mandatorum transmissio, quibus illorum Procurator vel Procuratores, legitime et valide instructi ad consuetum tutelae iuramentum in eorum animas in Consilio Imperiali Aulico praestandum proxime admitti possint, quo praestito atque ad Sacram Caesaream Majestatem mox transmissis, ad modum Conventionis, Literis Reversalibus, solitum gerendae Tutelae administrationis Tutorium in Cancellaria Imperiali Aulica recipiant. Coeterum dein in producendis etiam Mandatis ad recipiendam Ducatum Parmae Placentiae-

tiaeque Investituram, congruis praestandisque reliquisque reliquis omnibus, quae penes Consilium et Cancellariam Imperialem Aulicam praestari iuris et moris est, ita se paratos exhibituros esse sperat sacra Caesarea Majestas, quo minus sint in mora actua- lem dictorum Ducatum Investituram sub Imperiali Throno solenni et consueto ritu intra Annum saltem et diem a tempore adeptae possessionis tutorio nomine consequendi.

Sabbathi 3. Nov. 1731.

Hispaniarum Infans Don CARLOS in puncto Emancipationis et Tutelae in ordine ad Investituram super Ducatibus Parmae et Placentiae, si- ve Implorantes Dominae Principis Dorotheae Sophiae, Parmae Placentiaeque Ducis Viduae et Magni Ducis Hetruriae Mandatarii, Comes Salvatico et Marchio Bartholomaeus sub praes. hodierno docendo praestitum Iuramentum Tutelae seu Curatelaе atque factam Exhibitionem Literarum Reuersalium, supplicat humilime pro clementissime decernendo, quatenus Plenipotentarius Caesareus, Generalis de Stampa, administrationem Statuum Parmae et Placentiae autoritate Imperiali haecenus gestam, abducto ex dictis statibus milite Caesareo, tam in militaribus, quam politicis, civilibus et oeconomicis nunc cedat atque tradat Dominae Ducissae Viduae Tutrici seu Curatrici, sicque eam nomine Domini Caroli Hispaniarum Infantis, in possessionem memoratorum statuum

tuum actualem immitat, ut illa demum una cum suo Domino Con-Tutore seu Con-Curatore, Magno Duce Hetruriae, realem Investituram debite requirere atque iuxta benignam permissionem Caesaream per Ablegatos suos coram Throno Caesareo suscipere possit. appon. Lit. A. et B.

Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur et approbatur.

CAROLVS VI.

(Tit.)

Post praestitum Tutelae Curatelaque Iuramentum supplicavit nobis hum. Dilectionis Vestrae Ablegatus ad Aulam Nostram Imperialem Extraordinarius atque Mandatarius, Iosephus Salvatico, clem. dignaremur Nostro, provisorio modo ad gubernandos Parmae Placentiaeque Ducatus constituto Plenipotentiarario, illustri et Magnifico Nostro Campi-Mareschallo Locum tenenti rei que tormentariae Praefecto et S. Imperii fideli, dilecto Carolo Comiti à Stamparescribere, ut administrationem hactenus sub auspiciis nostris nomine Serenissimi Hispaniarum Infantis Caroli gestam, tam in militaribus, quam politicis, civilibus item et Oeconomicis, abductis illinc copiis nostris Dilectioni Vestrae, qua à Nobis modo dicto Hispaniarum Infanti Carolo nominatae dataeque Contutrici seu Curatrici cederet traderetque, ac sic eam nomine eiusdem Principis in actualem memoratorum statuum possessionem eo fine immitteret, quo ipsa una cum Serenissimo Principe, Io. Gastone, Magno Hetruriae Duce, dein realem Investituram submisit requirere atque coram
Throno

Throno nostro Imperiali per Ablegatos humilime
suscipere possit. Cum igitur pro comperta sincerita-
te ac integritate Nostra non alia sit animi Nostri
sententia et voluntas, quam ut quadruplici foederi
Londinensi de A. 1718. tenori Literarum eventualis
Investiturae de A. 1723. nec non Paci Viennensi de
An. 1725. atque Tractatui die 22. Jul. nup. praesen-
tis Anni hic Viennae pariter subscripto ac signato
Nostra ex parte fiat satis, hocque modo prospicia-
tur totius Europae tranquillitati plenariae; hinc
est, quod praenominato Plenipotentiaro Nostro.
Generali Stampa, hodierna die in commissis beni-
gnissime demus, ut Dilectionem Vestram et praeli-
batum Magnum Ducem Hetruriae, praesente suo
Alegato, eo immittendo, nomine Serenissimi Prin-
cipis Caroli in antefatorum Ducatum possessionem
non minus ac administrationem, iuxta tamen legem
atque dictamen praestiti tutelae seu curatelaе iu-
ramenti atque Reversalium nobis exhibitarum ge-
rendam rite ac legitime immitat: Hanc enim legem
et dictamen omni ex parte à Dilectione Vestra et
antefato Magno Hetruriae Duce adimpletam iri
confidimus, ne utiquam passuri, ut à praescripta in-
ibi norma ulla in re recedatur. Et haec sunt, quae
Dilectioni Vestrae significanda duximus, una Ean-
dem clem. hortantes, ut tum in debitum benignissi-
mo Rescripto Nostro hac in causa die 16. mensis pro-
xime praeteriti emanato obsequium, tum in Rever-
salium Suarum implementum eo etiam diligenter
incumbat, quo congestis atque productis ad infeu-
dationem quibusvis necessariis, Investitura super
saepe dictis Ducatibus reverenter peti atque intra

C 4

Annum

Annum et diem, ab adepta possessione numerandum realiter et effective coram Throno Nostro Imperiali peragi suscipique possit. Quod reliquum est, manemus etc. Viennae 9. Nov. 1731.

Veneris 13. Jun. 1732.

Hispaniarum Infans Don Carlos in puncto veniae aetatis et Investiturae realis, sive praefati Domini Ducis Parmae et Placentiae Plenipotentarius ac Mandatarius, Iosephus, Comes de Salvatico, exhibente Gay, sub praes. hodierno supplicatum pro, ex adductis causis valde momentosis Sereniss. Domino Carolo, Hispaniarum Infanti, aetatis veniam concedendo, proinde, soluta Curatela, eidem liberam statuum suorum administrationem permitiendo, atque eum in finem ad Dominos Tutores seu Curatores consuetam Ordinationem pro traditione ac cessione administrationis haecenus gestae decernendo, hocque praevio realem Investituram ipsi impertiendo appon. Lit. A. B. et C.

In eadem Aloysius Gay sub praes. eodem exhibendo Mandatum in vim Legitimationis, supplicantium pro clem. decernenda dictae Legitimationis ad Acta positione, seque tanquam Consiliarium et Agentem Serenissimi Hispaniarum Infantis data occasione benignissime manutenendo. app. Lit. A.

Referatur Sacrae Caesareae Majestati.

Mercurii 17. Sept. 1732.

Hispaniarum Infans Don Carlos in puncto Investiturae super Ducatibus Parmae et Placentiae, sive Sereniss. Dom. Principis Dorotheae Sophiae Parmae

parmae et Placentiae Ducissae Viduae et Serenissimi Domini Ioannis Baptistae Magni Ducis Haetruriae Mandatarii Ferdinandus Marchio Bartholomaei et Iosephus Comes Salvatico sub praes. bodierno exhibente Gay suppl. hum. pro clementissime impertienda Investitura reali de praedictis Ducatibus, omnibusque ipsis competentibus Iuribus et pertinentiis à Serenissima Stirpe Farnesia tempore foederis Londini subscripti realiter possessis, eumque in finem certo die denominando ad praestandum fidelitatis Iuramentum. appon. Nr. 1. 2. 3. 4. et 5.

Fiat Votum ad Imperatorem, idque legitur et approbatur.

Lunae 6. Oct. 1732.

H*ispaniarum Infans Don Carlos in puncto Investiturae super Ducatibus Parmae et Placentiae.*

Sacra Caesarea Majestas Consil. Imperialis Aulici humilimum votum clementissime approbavit, et in hujus Conformitate rescribatur.

1. *Domino Magno Haetruriae Duci, Precibus Sacrae Caesareae Majestati in Consilii Imperiali Aulico ab ejusdem et Dnae. Dorotheae Sophiae Viduae Principis Parmae et Placentiae quâ Tutorum seu Curatorum Domini Parmae Placentiaeque Ducis ac Hispaniarum Infantis Caroli Mandatariis Plenipotentariis pro impertienda jam actuali et solenni Ducatum Parmae et Placentiae Imperiali Investitura humilime porrectis, Sacram Caesaream Majestatem praevia reliquorum etiam prae-*

standorum praestatione benignissime annuere, non fuisse moratam, si, uti oportuisset, à Magni Hetruriae Principis Titulo, quo praefatum Dominum Parmae atque Placentiae Ducem et Hispaniarum Infantem in Mandatis suis procuratoriis inter alios honorum titulos insigniverunt praedicti Domini Curatores plane abstinuissent, memores, in eorum potestate haud esse, titulum Magni Principis cuiquam de novo conferre, quippe qui aequae ac Magni Ducis dignitas non nisi ex Sacrae Caesareae Majestatis Imperiali concessione promanare dignoscitur. Emendata igitur in hoc facto Mandata procuratoria eaque talia proxime producenda expectare Sac. Caes. Majestatem quae Magni Hetruriae Principis titulum (à quo etiam in omnibus aliis Casibus et Negotiis absque speciali Sacrae Caes. Majest. Concessione omnino abstrahendum esse eandem velle) suppressum tenent: Hoc, si fiat, atque reliqua etiam fuerint praestanda praestita, Sac. Caes. Maj. in puncto petitae actualis Investiturae et eorum Procuratorum admissionis ad consuetum Juramentum Caesaream suam Resolutionem clementissime praebere non defuturam esse.

2. Fiat simile Rescriptum ad Dominam Dorotheam Viduam Principem Parmae Placentiaeque.

29. Januar. 1732.

Hohen Emß Graffschaft und derselben Admini-
stration betreffend.

1. Ponatur des Herrn Bischoffen zu Costanz wei-
terer Bericht ad acta, und kan derselbe e Can-
cellaria denen Interessirten verabsolget werden.
2. Fiat ulterius rescriptum an den Herrn Bi-
schoffen zu Costanz als Kayserlichen Sequestra-
tions-Commissarium, allen möglichsten Fleiß
anzuwenden, womit entweder auf die Daren-
bührische oder andere Hohen Emßische Gefälle
gegen Überlassung dererselben Antichretischen
Genusses ein Vorschuß von 6000. fl. aufge-
bracht und ehists anhero eingeschicket, mithin
davon die darauf angewiesene Creditores auf
das baldigste befriediget werden möchten.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concl.

Mercurii 16. Maji 1731.

Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach, con-
tra Hohenlohe-Bartenstein und Pselbach,
in puncto Corregimini et Condominii, item Pri-
mogeniturae.

1. Ponatur die sub praes. 27. Febr. nup. einge-
reichte allerunterthänigste Vorstellung ad acta.
2. Läßt man es zwar in Ansehung derer vor iezo
obwaltenden ganz besonderen Umstände bey
der dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wert-
heim gnädigst aufgetragenen Curatel über die
beede jüngere Grafen Joseph und Ferdinand zu
Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach, wie
auch

auch bey dem vor Kayserlichem Reichs-Hof-Rath würcklich abgelegten Iuramento Curatelaе derer beeden gnädigst angeordneten Curatoren vor dißmal ohngeändert bewenden, geschiehet darneben die Kayserliche allergnädigste Declaration dahin, daß solches in zukünfftigen Fällen, wo über die Gräfflich Hohenloische Pupillen oder Minorennen einige Tutores oder Curatores zu bestellen und der Erbeinigung gemäß zu beeidigen seynd, niemalen zu einiger Consequenz oder Nachtheil angezogen, sondern die dem Gräfflich Hohenloischen Haus zustehende Iura dißfalls jederzeit unabbrüchig beybehalten werden sollen.

3. Eaque notificentur per Rescriptum dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Werthheim, mit dem Anhang, daß weilen nunmehr die Haupt-Ursach der vorgehabten Deprecation der Curatel von selbst wegfallt, auch dise ohnedem nicht lange dauern kö:ne; also thäten sich Ihro Kayserl. Maj. gnädigst versehen, es werde obgedachter Herr Fürst sich der gnädigst auffgetragenen und willigst unternommenen Curatel unterziehen und was zu der Curandorum Nutzen und Wohlfarth gedeilich, bestens zu besorgen sich angelegen seyn lassen.

4. Hat das Begehren ratione der dem primogenito Comiti aufzubürdender Helffte derer Commisions-Kosten nicht statt, sondern es wird denen beeden jüngeren Grafen oder deren Curatoribus hiemit gnädigst auferlegt, daß, gleichwie selbige die Emolumenta und Einkünff-

fünffte vor zwey Drittel würcklich genießen, also sie auch pro duabus tertiis zu denen Unkosten der Kayserlichen Commission (als welche ohnediß ex officio erkannt worden,) ihren Beytrag ohnweigerlich thun, hingegen der ältere Graf Carl Philipp nicht mehr als ein Drittheil darzu herzuschießen verbunden seyn solle.

5. Fiat Rescriptum horum omnium notificatorium an den Herrn Bischöffen zu Bamberg und Würzburg, um sich darnach zu richten und autoritate Caesarea darauf fest zu halten.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concl.

Veneris 14. Nov. 1732.

Hohen-Zollern-Hechingische Unterthanen zu Wefingen *contra* den Herrn Fürsten und Erb-Pringen zu Hohenzollern-Hechingen, *in puncto retractus et turbatae possessionis.*

Referuntur Exhibita et Conclusum:

1. Wird nunmehr (nachdem Pars Impetrata nach so langer Zeit auch post ultimato et sub praedjudicio praefixum terminum seinen Mandatarium nicht genugsam ad amicabilem Compositionem instruiet gehabt, und solchergestalt den Impetratirischer Seits erst den 26. Sept. nuperi gethanen eigenen Geständnus nach kein Effect davon zu erreichen gewesen seyn würde) die dißfalls angeordnet gewesene Kayf. Hof-Commission hiemit wider aufgehoben.
2. Dahingegen aber in der Sache selbst, nach reiffer derselben und derer beiderseitiger Fundamentorum Erwägung, krafft dises gerechtest
erkannt

erkannt wird, daß die klagende Unterthanen zu Wefingen in die seither mehr als 60. und respective mehr als 40. Jahren hergebrachte Possession derer Wiesen quæst. und was dazu gehörig ist, woraus sie eigenthätiger Weise gesezet worden, cum omni causa, alles dargegen gethanen Einwendens ohngehindert, jedoch salvo Petitorio, welches dem Fürstl. Impetratischen Theil hiemit expresse vorbehalten wird, gänglich reimittiret, mithin denenselben die wegen der verweigerten Abtretung der Wiesen quæst. eingezogene Straffen, nebst dem aus dem verfaufften Vieh erlittenen Schaden wider ersetzt und gut gethan, auch nicht weniger diejenige Unterthanen (welche eben dieser Sache halber relegiret und sonst keines anderen Verbrechens schuldig befunden worden) nebst ihren unschuldigen Weibern und Kindern wider in das Land und zu ihren Häusern oder Wohnungen zu Wefingen ohnweigerlich aufgenommen und bey häufigen Ehren auch bey Besiz ihrer liegender Güter und Wiesen quæst. ohnbeeinträchtigt und ohngefräncket gelassen werden sollen.

3. Fiat Decretum an die sämtliche Unterthanen zu Wefingen: Es hätten Ihro Kayserl. Maj. die Wider-Einsetzung derer Kläger in die Possess ihrer Wiesen und Häuser einstweils mit Vorbehalt des Petitorii billich und recht zu seyn befunden; Nachdem aber verschiedentlich und glaubwürdig vorgekommen, daß sie Unterthanen zu Unruhen, unbändiger Aufruhr und Empörung

pörungen sehr geneigt wären, mithin schier zu besorgen stünde, sie würden sich der Kayserlichen Verordnung mißbrauchen, oder allerhand straffbare Insolentien ausüben; also wollten Ihre Kayserliche Majestät ihnen Unterthanen des Fleckens Befehlen insgesamt und jeden insbesondere bey Verlust ihrer Hab und Güter, auch allenfalls bey Leibs- und Lebens- Straffe auf das schärfste gebieten und befehlen, daß sie sich aller Hartnäck- und Ungestümmigkeit, auch alles Truges und Unruhe gegen ihren von Gott vorgesezten Landes- Fürsten und Erb-Prinzen, auch Dero Canzley, Beamte und Bediente, gänzlich enthalten, sondern vielmehr gegen dieselbe, zumal gegen besagte Fürstliche Personen allen Gehorsam und geziemenden Respect oder Ehrerbietigkeit zu allen Zeiten und Gelegenheiten auf das äußerste beweisen, und sich vor obgedachten widrigen Falls ohn- ausbleiblich schweren Straffen (als welche sonst gewiß auch exequiret werden sollen) sorgfältig hüten sollen.

4. Eaque omnia notificentur dem Herrn Erb-Prinzen zu Hohenzollern-Hechingen, et cum inclusione Decreti. in originali et copia atque Exhibitorum de 19. Dec. 1730. Item de 9. Jan. 1731. et 20. Octobr. nuperi rescribatur Eidem, solches Decret denen Unterthanen publiciren zu lassen, auch sonst sich nach obiger gerechtester Verordnung um so mehr zu achten, als ja der Herr Fürst nach seiner bekannten Gemüths- Billigkeit bey weiter der Sachen Infor-

Information von selbstem befinden werden, daß durch Dero Canzley oder Beamte denen armen Leuten, so schon ein und anderes Jahr im Elend herum wandern müssen, durch Wegnehmung ihrer Wäsen und harte Straffen, auch Vertreibung aus dem Land und dergleichen zuvil geschehen, auch durch diese possessorische Verordnung, denen Erb-Pactis des Hohenzollerischen Fürstlich- und Gräflichen Hauses, nach denen in petitorio etwa habenden Gerechtsamen, als welche ausdrücklich vorbehalten, im geringsten nichts benachtheiligt werde. Dahero dann Ihre Kaiserliche Majest. des sichern Vollzugs auch wie solches beschehen, des gehorsamsten Gerichts innerhalb 2. Monaten gnädigst gewärtig seyn wollten.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concl.

Lunae 19. Julii 1728.

Zu Isni Burgermeister und Rath *contra* Schmidt von Schmidtsfelden *et Cons. in specie* den Syndicum Lt. Wegelin daselbst betreffend.

Cum inclusione exhibiti sub praes. 24. Nov. a. p. Rescribatur Commissioni Caesareae. Nachdem aus denen Commissions-Acten der besondere Fleiß und Application des Syndici Wegelins vor das gemeine Isnische Stadt-Wesen allerdings abzunehmen seye; als hätte Commissio einen Vorschlag zu thun, wie nahe selbiaer nach proportion seiner außerordentlichen Verdiensten so wol als des Isnischen Aera-
rii

rii dermahligen Zustands zu belohnen seyn möchte.

Veneris 14. Ian. 1729.

Zu Isni Burgermeister und Rath contra Schmid von Schmidtsfelden et Consorten Commissionis nunc viceversa Revisionis, sive revindirender Anwald Zeno Franz Ioannelli sub praesentato 18. Nov. nup. interponendo Revisionem supplicat humillime pro clementissime admittendo adjuramentum Revisionis praestandumque praestanda, appon. Lit. A. B. C. D. et sub E. Libellum Gravaminum, in duplo.

Idem Ioannelli sub praesentato eodem, exhibendo allerunterthänigste Anzeige und Bitten ad Conclusum de 19. Iul. nup. mit Beylagen Lit. A. B. C. et D. cum subadj. N. 1. in duplo.

Idem sub praesentato 23. Dec. exhibendo allerunterthänigstes Supplementum zu dem sub 18. Nov. nup. eingereichten Revisions-Libell, nebst Anzeige von Seiten der Commission androhender Executions-Vornahm, supplicat humillime, pro clementissime ex causis adductis decernenda inhibitione, et in eventum cassatione omnium, quae praecipitanter contra juris ordinem, ac sic nulliter gesta atque peracta, nec non in ipsa causa accelerando Resolutionem Caes. appon. N. 10.

Hat das gebettene Remedium Supplicationis nicht statt,

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concl.

4. Jun. 1731.

Kauffbeuren contra Kauffbeuren, Commissio-
nis.

- I. Cum inclusione Exhibitorum rescribatur ulterius der Kayserlichen Commisfion: Nach-
deme Ihro Kayserliche Maj. in Vero unterm
28. Jun. 1730. an Dieselbe so wohl, als auch sub
eodem dato an den gesammten Magistrat zu
Kauffbeuren erlassenen allergnädigsten Rescri-
ptis, in Gleichförmigkeit ihrer vorherigen Ver-
ordnungen zur Beobacht- und Gelebung der in
Instrumento Pacis Westphalicae wegen be-
melter Statt begriffener Disposition und dar-
auf gefolgten Kauffbeurischen Executions-
Necesses (außer denen Puncten, worinn beyde
Magistrats-Theile durch Vermittelung der
Kayserl. Commisfion sich mit einander ver-
gleichen,) ihre fernerweite beständige Weisung
zu thun für nöthig befunden, damit die Ruhe
und gemeinsames gutes Einverständnis zwi-
schen beyden Religions-Verwandten daselbst
erhalten und zu mehreren schädlichen Mißhellig-
keiten und Trennungen keine Gelegenheit gege-
ben werde; dieselbe aber nicht ohne besonderen
Mißfallen aus des Augspurgischen Confes-
sions-Verwandten Raths-Theils angebrach-
ten fernerweiten Beschwerden vernommen
hätten, wie daß solcher ihrer gnädigsten Verord-
nung zuwider an Seiten der vier Catholischen
Mit-Raths-Verwandten man sich der Wahl
eines der Augspurgischen Confession, zu Folge
erstersagten Westphälischen Friedens-Schlus-
ses

ses und Kauffbeurischen Executions-Necesses auch bisheriger ohnunterbrochener Observanz, zugethan seyn sollenden Spithalmeisters wider-
 setzet und so gar von dem Augspurgischen Con-
 fessions-verwandten Raths-Theil, den vorigen
 Kayserlichen Verordnungen zuwider, separiret
 habe: Und dann Ihre Kayserliche Maj. nicht
 befinden könnten, wie solches dem in denen zwis-
 schen beyden Religions-Theilen obwaltenden
 Mißhelligkeiten zur Richtschnur-gesetzten Instru-
 mento Pacis Westphalicae und Kauffbeuri-
 schen Executions-Necess gerade zuwider lauf-
 fendes Betragen von denenselben gerechtferti-
 get werden könne, allermassen auch der Implo-
 rantische Augspurgische Confections-Ver-
 wandte Raths-Theil vermittelst seines unterm
 1. Jun. jüngstens eingereichten Exhibiti die fer-
 nerweite Klage angebracht, wie daß die Catho-
 lische Raths-Membra bey ihrer Seits unge-
 bührlicher Weise vorgenommener Separation
 von der Wahl des Spithalmeisters es nicht
 bewenden lassen, sondern in ihrer unbefugten
 Widersinnigkeit durch ein unter dem Namen
 einer Publication ausgelassenes Patent der ge-
 sammtten Catholischen Burger- und Bauer-
 schafft die in derselben enthaltene, zu nichts an-
 ders, als zu höchstschädlichen Factionen und
 Zerrüttung des gemeinen Stadt-Wesens und
 Regiments-Verfassung ausschlagende Bedeu-
 tung eigenmächtig zu thun sich angemasset ha-
 be; so wollten zwar Ihre Kayserliche Maj. sich
 allergnädigst versehen, es werden mehrbesagte

Catholische Raths-Mitglieder in Pflichtmäßiger Gelebung, ihre, nach Maaßgab des Westphälischen Friedens-Schlusses und Kauffbeurischen Executions-Recesses ergangener voriger und dormalen wiederholter Verordnungen, auf ihr; der Commission weiteres autoritate Caesarea zu bewürkendes nachdrückliches Anbedeuten den schuldigsten allerunterthänigsten Gehorsam durch ihren Beytritt zur obbesagten Wahl und Abstehung von allen weiteren unzulässigen Neuerungen zu leisten, um so weniger sich zu entlegen die Gedancken fassen, als Ihre Kayserlichen Majestät beständige ernstliche Willens-Meinung dahin gehe, daß der Status dasigen Statt-Regiments, wie derselbe besag des Westphälischen Friedens-Schlusses und darauf gegründeten Kauffbeurischen Executions-Recesses festgestellet worden, in possessorio unverändert beybehalten und gehandhabt werde. Wannenhero Commissio ihre sorgfältige Vorkehrung dahin anzuwenden habe, damit von obbesagten Catholischen Raths-Theil alles, so derselbe bißhero darwider vorgenommen, und besonders der Gebrauch des von derselben vormals abgeschafften Statt-Insigels, bey Vermeidung einer Pön 5. Marck löthigen Goldes, worein jeder derer, so diser Kayserlichen Verordnung zuwider handeln wird, hiemit fällig erklärt seyn solle, abgestellet und außer denen Schrancken derer Reichs-Gesetze ferner nicht geschritten werde. Und wollten Ihre Kayserliche Maj. wie obigem von dem Raths-Theil

Theil die schuldige gehorsamste Befolgung geschehen, derselben Berichts binnen vorgesehener Frist gewärtig seyn.

2. Includatur etiam Commissioni Exhibitum de i. Iun. nup. et annectatur Rescripto praecedenti.

Veneris 28. Nov. 1732.

Zu Rauffbayeru Catholischer Raths: Theil contra den Augspurgischen Confessions-Verwandten Theil puncto turbationis nunc etiam plagii.

1. Fiat Rescriptum ulterius an den gesamten Magistrat zu Rauffbayeru: alldieweilen dem Ansehen nach, das zweiffelhafft gewesene factum des von dem Statfknecht Wagenseil angenommenen Catholischen Glaubens vermittelst dessen gethaner öffentlichen Profession, nunmehr in Gewißheit beruhe, und Ihre Kayserliche Majestät es bey der erkantten Cassation der von Augspurgischen Confessions-Verwandten Raths: Theil einseitig vorgenommenen Inhafttirung desselben, Entsetzung seines Dienstes und darauf vorgenommenen Wahl eines anderweiten Statfknechts bewenden lassen; als ergehe nunmehr Deroselben gnädigster Befehl an beyde Raths: Theile, zu neuer gemeinsamen Wahl eines der Augspurgischen Confession zugethanen Statfknechts und Kornmessers nach Maßgebung des Westphalischen Friedens: Schlusses und Rauffbayerischen Executions-Recessus, so wohl auch zu Folge

der von solcher Zeit her bey dem Augspurgischer Confession Verwandten Raths-Theil gestandenen beständigen Possession und mehrmaligen Kayserlichen Verordnungen, unverzüglich zu schreiten und dieselbe dem Herkommen gemäß zu vollziehen, dem Wagenseil aber die bis zur Zeit seiner Religions-Profession gehörige Besoldungs-Gelder und Emolumenta zukommen zu lassen. So dann was den neuerlichen Vorgang mit des Wagenseils Sohn betrifft, gleichwie der Augsp. Conf. Verwandte Raths-Theil hiermit angewiesen werde, den Vatter an dem Gebrauch seines Väterlichen Gewalts über denselben nicht zu behindern, sondern daferne er bey demselben sich nicht wider befinde, ihn ohne den geringsten Aufenthalt abfolgen zu lassen; Also hätte hingegen pars Catholica oder der Vatter sich ihrer Gewalt zum Gewissens-Zwang des Sohns nicht zu gebrauchen, sondern ihm dißfalls die völlige Freyheit zu verstatten und denselben ausser der Statt Kauffbavern anders wohin nicht zu bringen. Leglich wollten Ihre Kayserliche Majestät beyden Raths-Theilen unter Wiederholung Ihre vorheriger Vermahn- und Verwarnung, die Beybehaltung des dortigen Ruhestands hiemit nochmalen auf das schärffeste eingebunden haben.

2. Et hoc Conclusum notificetur Commissioni Caesareae.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concl.

Lunae

Lunae 11. Febr. 1732.

Rempten Stadt contra das Stifft Rempten, in puncto Iuris lignandi et respective forestalis. Fiat nunc petitum Mandatum de non amplius gravando nec turbando in possessione vel quasi iuris ligandi nec via facti, sed iuris procedendo, ut et restituendo ablata S. C. sub poena 5. Marcarum Auri et termino 2. Mensium annexa citatione solita.

Lunae 11. Febr. 1732.

Rempten Stifft contra die Stadt Rempten in puncto Iuris forestalis.

Fiat nunc petitum Mandatum de non amplius turbando in possessione vel quasi Iuris forestalis, und absonderlich so viel die Annnehmung des Stifft = Remptischen Forstlichen Mayn-Gebotts anbetrifft, nec ullo alio modo gravando S. C. sub poena 5. Marcarum auri et Termino 2. Mensium, annexa Citatione solita.

Veneris 17. Aug. 1731.

Rempten Stiffts-Unterthanen contra den Herrn Abbt zu Rempten, diversorum Gravaminum.

- I. Communicetur denen hier angekommenen zweyen Stiffts-Unterthanen, Martin Maner und Balthas Herb, mit der ernstesten Aufslag, sich längstens innerhalb drey Tagen von hier weg- und nacher Haus, bey Vermeidung sonst erfol-

gender schärfferen Verordnungen zu begeben. Und angesehen derer Impetrantischen Stiffts-Unterthanen ihre Rechts-Angelegenheiten allhier durch ihren bestellten ordentlichen Reichs-Hof-Raths-Agenten für sich, der Gebühr nach, Ordnungsmäßig besorget werden, durch solche aber, wie seit etlichen Jahren so vielfältig geschehen, anhero lauffende und ohnedem in Rechts-schwebenden Stritt-Sachen etwas sonderlich fruchtbares auszurichten nicht fähige Leute bereits schon gar grosse Summen Gelds zu des armen gemeinen Manns höchster Last und Beschwerus ganz ohnverantwortlicher Weise versplittert worden und, wo darinnen nicht Einhalt geschiehet, derselbe dadurch ie mehr und mehr aufgemergelt und zu Grund gerichtet werden dürfte: als werden samtlliche Impetrantische Unterthanen hiemit nachdrücklich ermahnet, daß sie sich mit denen ihrigen inskünfftige hierunter besser verstehen und dergleichen ohnerschwingliche verschwenderische Abschieffungen ohne alle Noth und Nutzen zu thun, oder in das muthwillige selbstwealauffen einiger sich vor anderen! darzu tringender unruhiger Conforten zu gehelen, sich nicht leichtlich überreden lassen sondern vilmehr wohl bedencken und endlich begreifen sollen, daß ihnen weit nützlicher und wie allen gegen ihren Landes-Fürsten und Herrn wohlgesinnten treuen Unterthanen anständiger wäre, wann sie lieber denen folgsamen Gehör geben, welche sie zu gebührendem Gehorsam und Schuldigkeit gegen ihre Landes-Fürst-

Fürstliche Obrigkeit anzuweisen und zum Genuß ihres alten Ruhe- und Wohlstandes zu führen trachten, als daß sie denenjenigen ohnbesonnener Weise anhangen, welche sie in der Hartnäckigkeit zu steiffen den Vorsatz gefaßt und durch langwüßriges kostbares streitten endlich wohl gar bis zu ihrem völligen Untergang und gänzlichen Verderben leiten könnten.

2. Cum notificatione huius rescribatur dem Herrn Abbt und Fürsten zu Rempten: diese Kayserliche ernste Vermahn- und Warnung denen im Stritt befangenen Unterthanen zu gehöriger Wissenschaft und Nachachtung zu bringen, übrigens aber, wie Ihro Kayserliche Maj. ohnediß sich zu demselben gnädigst versehen, auch seines Orts zu gütlicher Beylegung der bis noch obschwebenden Differentien und Herstellung überall vergnüglichen Ruhestands weiters all mögliche Beförderung beyzutragen, deren weg- und nacher Haus geruffenen zweyen Unterthanen aber den anhero genommenen recurs auch für dißmal nicht in ungutem entgelten zu lassen.

Add. Merckw. Reichs- Hof- Raths- Concluf.

In stritt-sachen sich verhaltendt zwischen Johann Philipp Franz Koethen von Wanscheidt, Klägern, undt Impetranten eines entgegen undt wieder den Herrn Churfürsten zu Pfalz Dero Hoff- Gericht und Oberambt Alzey Beflagten und Impetranten anderen Theilß mandati poenalis sine Clausula attentatorum revocatorii,

inhibitorii, et restitutorii, ut et de abducendo militem, wirdt zuorderist die insinuation für genugsamb geschehen, hiemit erkant und ferneres Herrn Beklagten, und Consorten Zeit zweyer Monathen von Amtswegen, hiemit angezehet, glaubliche anzeige undt Beweis zu thun, daß gedachten ausgangen-Verkündt- undt reproducirten Kayserl. Mandato ein völliges genügen beschehen seye, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung dessen Herr Beklagter und Consortes jetzt alsdann undt dann als jetzt in die obgedachtem Kayserl. Mandato einverleschte poen fällig erklähet seyn, auch sonst auff des Impetrantischen Theils ferners ordentliches Anruffen ergehen solle, was rechtens; Signatum auff Unserm Kayserl. schloß zu Presburg unter Ihrer Kayserl. Maj. hervorgetruckten Kayserl. Secret-Insiegel den Neunten Julii 1722.

Friderich Carl

von Schönborn.

(L. S.)

Franz Wilderich v. Menshengen.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concl.

Iovis 17. Ian. 1732.

Von Rünspurg *contra* Streit- und Schaumbergl. Erben *Mandati et viceversa spoli itemque sententiae nunc Revisionis et restitutionis in integrum*, das Gut Schmeilzdorff betreffend:

Absolvitur Relatio et Conclusum:

1. Hat es des von Adam Friederich Christian von Rünspurg zu Bernstein beschehenen Einwen-

wendens ungeachtet beydem Concluso vom 18. Mart. 1710. lediglich sein bewenden, und ist derselbe die weiter verursachte Unkosten nach vorhergehender derer Liquidation und erfolgter Richterlichen Ermessigung denen klagenden Streitt- und Schaumbergischen Erben, gleicher Gestalt zu erstatten schuldig. Zu dem Ende.

2. ermeldter von Künsperg auf die Vascic. 4. fol. 40. 41. 63. sqq. 495. seqq. übergebene Liquidationes cum comminatione Taxationis ex Officio et ulterioris Ordinationis sub termino 2. Mensium sich vernehmen zu lassen verbunden. Inmassen auch
3. Demselben hiermit zugleich auch die Einlassung allhier auf die von denen Streitt- und Schaumbergischen Erben angegebene attentata vom 11ten Jun. und 27ten Septembr. 1703. Fascic. 4. fol. 149. 155. sub poena confessi et convicti auferleget wird; Dagegen
4. bleibt Ihme dem von Künsperg bevor das vermeintlich habende Ius proprium reuolutionis an dem Guthe Schmeilzdorff, absonderlich jedoch erst nach vorhergehender vollkommener restitution derer erkannten Spähr-Schlösser oder deren aestimation, ingleichen Brieffschaften, auch Schäden und Unkosten bey dem Kayserlichen Reichshofrath geziemend anz und auszuführen. Hiernächst
5. hat derer übrigen Lehens-Agnaten, als Christoph Adamß, Wolff Ernst, dann Johann Christoph, Gebrüdere und Vettern des Geschlechts

schlechts von Künsperg Bernsteinischen liniae
Suchen noch zur Zeit nicht statt.

6. Cum notificatione horum rescribatur der
Fränkischen Reichs-Ritterschafft Orts Ge-
bürg: Die von Derselben wegen des von
Anno 1664. zwischen Georg Christoph von
Künsperg zu Bernstein und Consorten con-
tra Christoph Joachim von Kinschperg nachge-
lassenen Tochter Marien Eleonoren, anfangs
des von Streittberg, nachhero aber des von
Schaumberg Eheconsortin in puncto relui-
tionis des Guths Schmeißdorf erwachsenen
Processes ergangene Acta zu behuf der Mem-
bro Conclufi IVto eventualiter Adam Friede-
rich Christian von Künsperg zu Bernstein
reservirten Reluitions-Klage, folglich ob con-
tinentiam causae in materialibus an Ihro
Kayserl. Majestät sub termino 2. Mensium
allergehorfamst einzuschicken.

Iovis 28. Febr. 1732.

Zu Lindau gesamtes Becken-Handwerck *et Cons.*
contra Burgermeister und Rath daselbst, pun-
cto einer neuen Becker-Gerechtigkeit.

Fiat rescriptum ulterius an Burgermeister
und Rath der Stadt Lindau: Nachdeme Kay-
serliche Majestät aus des Stadt-Magistrats zu
Lindau allerunterthänigsten Bericht sub 7. Maji
1731. so wohl, als aus den übrigen Exhibitis
ersehen, daß der Stadt-Magistrat nicht läug-
nen könne, wie er zum zweyten mal, und zwar
den

den 3. und 17. April. 1730. dem Benjamin Otten die Errichtung einer neuen Pisteren dar-
um abge schlagen, dieweil das Becken-Hand-
werck in der Stadt Lindau schon übersezt sey,
auch der Magistrat keine andere Ursachen, war-
um er von denen 2. obigen Bescheiden abge-
gangen und den 20. Sept. 1730. dem Benjamin
Otten eine neue Pisteren aufzurichten verstattet
habe, anzubringen wisse, als dieweil die Becker-
Zunft den bereits neu angenommenen Zunft-
Knecht nicht wider abschaffen und den Benja-
min Otten auf des Raths Ansuchen wider an-
nehmen wollen, so könnten Kayserliche Majestät
nicht finden, mit welchem Schein Rechtens der
Stadt-Magistrat die Becker-Zunft zwin-
gen wolle, die abgekaupte Dehlerische Pisteren
dem Benjamin Otten käufflich zu überlassen,
nachdeme der ausbedungene Nothfall dißmal
nicht existiret; Es liessen es also Kayserliche
Majestät mit cassirung des Rathsbescheids
vom 20. Sept. 1730. bey denen vorigen abschlä-
gigen Raths-Bescheiden vom 3. und 7. April.
d. a. lediglich bewenden, Krafft deren dem Ben-
jamin Otten die Errichtung einer neuen Pisteren
nicht zu verstaten, sondern derselbe, bis etwa ein
Becker-Gerechtigkeit ledig werde, zur Gedult zu
verweisen, und hat der Stadt-Magistrat von
gehorsamster Befolgung dises binnen 2. Mona-
ten allerunterthänigst zu berichten.

Add. Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Con-
clusa.

26. Jun.

26 Jun. 1731.

*Zu Lindau Fürstlichen Stiffts Abbtissin contra
den Magistrat daselbst, Commissionis in pun-
cto reaedificationis.*

Rescribatur Commissioni Caesareae: Ihre
Kaiserliche Maj. hätten aus derselben allerun-
terthänigst eingeschickten Bericht und deren
subdelegatorum Relation allergnädigst erse-
hen, was in denen zwischen dem Fürstlichen
Stift zu Lindau und dem Magistrat daselbst
obgeschwebten und Ihre, der Kaiserlichen Com-
mission committirten Ban-Differentien von
beeden streitenden Theilen in summario vor-
und angebracht, auch von ihr, der Commission,
hierüber gutachtlich gehorsamst berichtet wor-
den ist: Gleichwie nun Ihre Kaiserliche Maj.
der an Seiten gedachter Kaiserlichen Commis-
sion und derselben Subdelegatorum hierunter
gebrauchte sonderbare Fleiß und Mühwaltung
zu Dero gnädigstem Wohlgefallen gereichet;
also hätten allerhöchst Dieselbe, denen allerseits
angeführten Ursachen und Umständen nach, in
hoc summario allergerechtest befunden, daß
Impetratische Statt so lang, biß das Fürstliche
Stift in via Iuris ordinaria nicht ein anderes
außgeführt und gerichtlich erhalten haben wird,
bey ihrer possession derer in quaestion gezo-
gen Angebaue zu belassen, folgsam dieselbe in der
Höhe und Grösse, wie selbe vor dem letzten
Brand gewesen (jedoch zu mehrerer Sicherheit
und Verhütung des künftigen Feuer-Scha-
dens, folglich auch der Statt selbst eigenem Be-
sten,)

sten,) mit Steinen zu erbauen und mit Ziegeln zu bedecken ohnverwehrt seyn solle; hingegen solle auch erstbesagte Statt dem Fürstl. Stifft an Ausfuhrung der Schütt und Herbenfuhrung derer zu Erbauung des Stiffts nöthigen Baumaterialien in loco quaestionis und durch die andere Stiffts-Mauer gemachte und im Grundriß sub lit. N. bemerckte Oeffnung nichts hinderliches in Weg legen; jedoch solle dises an ihrem sonst habenden Recht und Gerechtigkeith ganz ohnnachtheilig und ohnschädlich seyn. Diese Kayserliche Resolution habe dann Commissio beeden Theilen autoritate Caesarea, jedoch zu Erspahrung der Unkosten nur von Haus aus schriftlich zu publiciren und, wie solches geschehen, an Ihro Kayserliche Maj. gehorsamst zu berichten.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concl.

Lunae 7. Ian. 1732.

Lübeck *in puncto Investiturae.*

Publicatur Resolutio Caesarea: Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofrathß allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, et in conformitate hujus detur dem Herrn Bischoffen zu Lübeck ein nochmaliger termin von 4. Monathen zur würklichen Lehens-Empfängniß mit dem Verwahren, daß Ihme so dann keine fernere Frist verstatten, sondern nach Ablauf dieses terminß denen Lehensrechten gemäß gegen Ihn procedirt werden solle.

3. Sept.

3. Sept. 1731.

Mufflin von Eschenau contra Mufflin von Eschenau, *Commissionis in puncto Successionis et Investiturae an Lehenheid und Blutbann zu Eschenau.*

1. Ponantur des Magistrats zu Nürnberg, Relationes von praef. 7. Maj. et 31. Jul. nup. ad Acta und seynd selbige parti impetranti gebetener massen e Cancellaria zu Behuf ihrer weiteren rechtlichen Nothdurfft zu verabsolgen.
2. So vil in specie die Eröffnung des Muffelischen Archivs und was derselben mehr anhängig, betrifft, hat es, mit Verwerffung des vom parte impetrata bey dem Magistrat zu Nürnberg angebrachten unstatthafften Einwendens, bey dem letzteren Kayserlichen Rescript vom 16. Apr. 1731. lediglich sein Bewenden.
3. Cum notificatione huius rescribatur dem Magistrat zu Nürnberg; wider Christoph Muffel, als partem impetratam, da er auf der ungegründeten Weigerung beharret, in contumaciam ohne weitere auffzügliche Frist-Verstattung und auf seine, Christoph Jacob Muffels, Kosten executive mit Eröffnung des Muffelischen Archivs und was derselben mehr anhängig, in Beyseyn eines Raths-Deputirten zu verfahren, dabeneben sonst ihre Obliegenheit in diser miserabiles personas betreffenden Sache allenthalben nach Anleitung obangezogenen Kayserlichen Rescripts möglichsten Fleisses zu bewürcken und im übrigen derer sum-tuum halber den fünfftigen Kayserlichen Ausspruch abzuwarten.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclus.

Mar-

Martis 14. Aug. 1731.

Mühlhausen contra Mühlhausen, Commissio-
nis.

1. Communicentur Exhibita sub praes. 30. Iul. nup. et 9. huius dem Fiscali, um wegen der bey Infination des Kayserlichen Mandats und sonst wider den allerhöchsten Kayserlichen Respect begangenen groben Excessen und Frevelthaten sein Amt zu beobachten.
2. Fiant Patentes ulteriores an die Burgerschaft zu Mühlhausen, des Inhalts: Ihre Kayserliche Maj. hätten ungnädigst und höchstmißfällig vernommen, welchergestalt sie, denen vorigen Kayserlichen Patenten schnurstracks zuwider, und der darinnen angetrohten Straff ohngeachtet, noch immer fortfahre, allerhand Unruhe zu stifften, da unter anderem einige von ihnen das Simmer = Amt in seinen Amts = Berichtigungen auf allerhand unanständige und Respectlose Art gestöhret, ingleichen sie Burgesse, einige aus ihrem Mittel mit Notarien und Zeugen in die Cammeren gesendet und so wohl wider die Regulirung des Catastri als Abforderung der Geschosse protestiren lassen, endlich gar ein grosser Hauffen derselben ohnlängst aufs Rathhaus kommen und ihre vorgesezte Obrigkeit zu Ablegung der Rechnungen und Admission einiger Burger zur Cammeren, um bey der Einnahm und Ausgabe zu seyn, eigenmächtiger Weise und mit Gewalt zu zwingen sich erfreuet; wie nun aber solcher groben und unverantwortlichen Excessen halber die nachdrückliche

che und ohnausbleibliche Strafe vorbehalten werde: Also befehlten Ihre Kayserl. Maj. ihnen hiemit nochmalen alles Ernstes, daß sie, bey Verlust des Burger-Rechts, auch Haab und Guts und nach Befinden Leibs- und Lebens-Straff, sich aller ferneren Empörung und Zusammenrottierung, auch überhaupt alles eigenmächtigen Unternehmens schlechterdings enthalten, dem Magistrat, als ihrer von Gott und Kayserlicher Majestät vorgesezten Obrigkeit, allen gebührenden Respect und Gehorsam erzeigen, die gewöhnliche Gaben willigst abtragen und die allerhöchste Entscheidung oder andere Kayserliche Verordnungen so wohl wegen Ablegung der Rechnungen und Sitzens bey denen Einnahmen und Ausgaben, als auch wegen der übrigen Puncten, welche ohne ferneren Anstand mit nächstem gewiß erfolgen werden, ruhig und in der Stille abwarten sollen.

3. Wird dem Magistrat und Burgerschaft hiemit aufgelegt, daß jener seinen hier anwesenden Deputirten genugsam bevollmächtigen, diese aber aus ihrem Mittel zwey geschickte und fridfertige Männer, welche an dem bisherigen Unwesen keinen Theil genommen, in Zeit zweyer Monate mit gehöriger Vollmacht anhero absenden sollen, um bey der angeordneten Reichs-Hof-Raths-Commission beyderseits annoch habende rechtliche Nothdurfft in denen zwischen ihnen obwaltenden Differentien weiter vorstellen zu lassen und entweder der gütlichen oder rechtlichen Abthuung und Erörterung gewärtig zu seyn.

4. Cum

4. Cum notificatione huius et inclusione horum Patentium rescribatur dem Magistrat der Statt Mühlhausen, daß er solche gewöhnlicher massen publiciren und öffentlich anschlagen lassen, auch übrigens allen Fleiß anwenden solle, damit fernere Unruhe verhütet und die gütliche oder rechtliche Abthuung der zwischen ihm, dem Magistrat, und der Burgerschaft obschwebenden Differentien in Ruhe und Friede erwartet werden möge.

Iovis 25. Oct. 1731.

Mühlhausen contra Mühlhausen, Commis-
sionis.

Absolvitur Relatio et Conclusum:

1. Hat das Begehren in puncto einer anderwärtsigen Local-Commission nicht statt.
2. Läßt man es, Einwendens ungehindert, und mit Verwerffung der von dem Reichs-Hof-Raths-Agenten Ioanelli und Consulenten Graeven, ingleichen Ahlen und Walten beygebrachten Vollmachten bey denen Conclusis de 14. und 30. Aug. nup. noch bewenden, jedoch
3. mit diser fernerer Erläuterung, daß, weilen bey dermaliger Beschaffenheit der Sache und Umstände die Kayserliche auf gängliche Beruhigung der Statt abzilende allergnädigste Intention sonst nicht wohl zu erreichen, die 3. burgerliche Capitain-Lieutenants die Burgerschaft ohne allen ferneren Verzug zur Election derer an das Kayserliche Hof-Lager nochmalen in einer zweymonathlichen Frist mit gehöriger

Vollmacht ohnfehlbar und bey Vermeidung anderer Kayserlichen Verordnung abzuschicken und die in besagten Conclusis vorgeschriebene Requisite vor Augen haben, die 2. Deputirte nebst einem rechtlichen Benstand, auch gestallten Umständen nach und biß auf weitere Kayserliche Verordnung zu allen übrigen etwa nöthigen Zusammenkünften convocirea sollen, als welches ihnen hicmit autoritate Caelarea ernstlich iniungiret, hingegen

4. denen so genannten alten und neuen 48. Deputirten, und zwar jedem bey Straff einer Mark löthigen Goldes, untersagt wird, sich furohin als Deputirte der Burgerschaft zu geriren, folglich aller Convocation aufs Fleischhaus oder an einen anderen Ort gänzlich zu enthalten und solches Geschafft obgedachten 3. burgerlichen Capitain-Lieutenants lediglich zu überlassen.
5. Fiat Decretum an die sämtliche Burgerschaft zu Mülhausen, des Inhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten mißfällia vernommen, was massen die allergnädigst anbefohlene und jüngst hin voraenommene Wahl zweyer Deputirten, welche nebst einem rechtlichen Benstand an Dero Hoflager zu Abthuung der zwischen dem Magistrat und derselben annoch obwaltenden und solanae Zeit zu der ganken Statt empfindlichen Schaden gedauerten Differentien abzuschenden, wider alles Vermuthen fruchtlos abgelauffen, auch dabey allerhand Unfug verübet worden. Wie nun denen schuldigen solches ungehörliche und zu ihrem eigenen grösten Nach-

Nachtheil gereichende üble Bezeuagen nachdrücklich verweisen würde; also befehlten allerhöchst: Dieselbe ihr, der Burgerschaft, alles Ernstes, daß sie bey der ungesäumt wieder vorzunehmenden Wahl bey der allbereits angetrheten Straffe viritim erscheinen, hierauf bey anderweitiger von jedem der Ubertreter unerschreiblich einzutreibenden Pön von 2. Marck Silber den Vortrag durch einen zu requirirenden Notarium cum testibus, und zwar nunmehr mit Bealassung eines unnöthigen besonderen Benstandes, zu thun und die vota zu colligiren haben, ruhig und in Stille anhören, keiner den anderen in der Rede hinderen, oder sonst zu einiger Unordnung Anlaß geben, sondern einer nach dem andern ordentlich in Conformität und nach der Vorschrift derer beeden Kayserlichen Verordnungen de 14. und 30. Aug. nup. seine Meinung wegen der abzuschickenden Personen mit kurzen und bescheidenen Worten eröffnen, auch übrighens von allen verbotenen, anjeko wieder von neuem angezeigten und bescheinigten Thathandlungen, wegen welcher die behörige Ahndung vorbehalten bleibe, bey der dem erlassenen Kayserlichen Mandat und denen Patentibus einverleibten Straffgänglich abstecken, den Rath an denen Fischereyen, Anführung des Deputat-Holzes und sonst an der Einnahm der publicorum reddituum auf keine Art und Weise hinderen, das Wachtgeldt und andere praestanda willigst abtragen und so wohl wegen ihrer Concurrenz

E 3

bey

bey denen Einnahmen als Ausgaben, wie weit solche statt habe, samt Vorlegung der Camer- und Zinsmeisterey-Rechnungen, als deren übrigen Puncten halber die endliche und völlige Entscheidung von Ihro Kayserlichen Majestät in der Stille und ruhig abwarten solle.

6. Detur dem Magistrat zu Mühlhausen nach Beschaffenheit diser Sache petitus terminus sex mensium zu Errichtung eines neuen Castri.
7. Ponantur reliqua Exhibita ad Acta, um zu seiner Zeit darauf gleichfalls gehörig zu reflectiren; es können aber solche beyden Theilen é Cancellaria ad notitiam communiciret werden.
8. Cum notificatione horum et inclusione des erkannten Decrets rescribatur dem Magistrat zu Mühlhausen: solches nebst dem übrigen Inhalt dises Conclufi denen 3. burgerlichen Capitain-Lieutenants und übriger Burgerschafft gebührend zu publiciren, auch denen von denen selben zu erwählenden Deputirten und rechtlichen Beystand bey diser das gemeine Stattwesen betreffenden Sache zur Zeit und biß auf weitere Kayserliche Verordnung die ohnentbehrliche Kosten ex aerario puplico vorzuschießen, ingleichen dem Consulenten Graeven seine rückständige Besoldung unverzüglich bezahlen zu lassen, auch, wie solches alles beschehen, an Ihro Kayserliche Majestät ohne Verzug gehorsamst zu berichten.

Lunae 31. Mart. 1732.

Mühlhausen contra Mühlhausen, Commis-
sionis.

Absolvitur Relatio et Conclusum:

1. Hat das abermalige und bereits so oft verworffene Begehren in puncto einer anderwärtigen Local-Commission nicht statt, sondern lassen es Ihro Kayserliche Majestät, alles das gegen vorgebrachten unerheblichen Einwendens ohngehindert, bey der erkannten Reichs-Hof-Räthlichen Commission, vor welcher alle zwischen Rath und Burgerschaft obwaltende Differentien entweder gütlich abgethan, oder bey entstehender Güte, nach denen von beyden Theilen agnoscirten alten Necessen und ergangenen allerhöchsten Kayserlichen Resolutionen ernstlich erörtert werden sollen, nochmals schlechterdings und ein für allemal bewenden, gestalten auch
2. Die widerrechtliche und ohne vorhergehende legale Convocation der ganzen Burgerschaft mit eigenmächtigen, respectlosen und recht boshafter Absehung der von Kayserlicher Majestät allergnädigst confirmirten Deputirten, nebst dem Consulent Gräffen, Anno 1729. vorgenommene Wahl und Verpflichtung der so genannten neuen 48. Deputirten hiemit gänzlich vernichtet und cassiret wird und sollen
3. in Zukunft keine Schrifften im Namen der Burgerschaft zu Mühlhausen, als welche von denen nach der Kayserlichen Vorschrift zu verordnenden Deputirten oder einem von der ganzen

zen Burgerschaft, nach vorhergehender deren Convocation durch die Capitain-Lieutenants, gebührend legitimirten Reichs-Hof-Raths-Agenten unterschreiben, weiter angenommen, sondern sofort wieder hinausgegeben werden.

4. Fiat Decretum an die so genannte 48. neue burgerliche Deputirte dahin: daß, weil deren Wahl und Verpflichtung unter heutigem dato autoritate Caesarea gänzlich cassirt und annulliret worden, sie sich fñrohin, und zwar jeder nunmehr bey 2. Marck lötigen Goldes, auch anderen empfindlichen und schweren Straffen, mit Vorbehalt der bereits verwürckten, dafür nicht weiter geriren, noch die Burgerschaft oder auch sich selbst unter einander und ihren Anhang aufs Fleischhaus oder an einen andern Ort convociren, sondern solches Geschäft, denen ergangenen allerhöchsten Befehlen zu allergehorsamster Folge, bis auf anderweite Kayserliche Verordnung, lediglich denen burgerlichen Capitain-Lieutenants überlassen sollen, mit der Commination, daß im widrigen Fall sie in obgedachte Straffe ipso facto verfallen seyn und selbige von einem jeden Contravenienten durch unnachbleibliche Execution eingetrieben oder, welche nichts im Vermögen, am Leib gestraffet werden sollen.
5. Fiat nunmehr auf beede fiscalische Anklagen sub praes. 20. Sept. 1731. und 21. Febr. nup. wider die frevelmüthige Ubertretere derer Kayserlichen allerhöchsten Befehle Citatio ad viden-

dendum se declarari in die angetrohte und verwürckte Straffen.

6. Detur dem Fürstlich Fuldaischen Lehens-Commissario Avenario petitum Protectorium speciale.

7. Fiat etiam Decretum an die Burgerschaft zu Mühlhausen, des Inhalts: Ihre Kayserliche Majestät hätten höchstmißfällig vernommen, daß nicht nur die so oft allergnädigst anbefohlene Wahl einiger an dero Kayserliches Hof-Lager abzuschickender Deputirten wiederum fruchtlos und mit ausübung allerhand grober und unverantwortlicher Excesse abgelauffen, sondern sie auch neuerlicher Weise sich der Statt-Thore via facti bemächtiget und selbige mit einer besondern Wacht besetzen lassen, darüber so gar die Kayserliche Posten gehemmet und aufgehalten worden, auch wider die von allerhöchst dero selben confirmirte und in Kayserlichen Schutz stehende Deputirte, in gleichem den Fürstlich Fuldaischen Lehens-Commissarium Avenarium allerhand höchststraffbare Excesse fûrgenommen und endlich gar sie aus der Statt, um ihrer Sicherheit willen, zu weichen gezwungen. Wie nun wegen alles solchen unverantwortlichen und bößhaften Beginmens die ernstliche Straffe vorbehalten blibe; also befehlten Ihre Kayserliche Majestät ihr, der Burgerschaft, hiemit alles Ernstes, daß sie alsofort die eigenmächtig gesetzte Wachten von denen Thoren wieder zurückziehen, den zum Capitain aufgeworffenen Rittmeister

Wenneburg diuittiren und alles in vorigen Stand setzen, so wohl bey schwerer Geld- auch nach Befinden Leibs- und Lebens- Straff sich weder an dem Auenario, noch denen burgerlichen Deputirten Reinhard, Weymar, Meißnern und Steinbach, als welche hiemit nochmals in besondern Kayserlichen Schutz mit den ihrigen, auch Haab und Gut genommen wurden, mit einiger Thathandlung vergreiffen, noch sie mit iniurieusen Worten antasteten, in summa weder sie noch die ihrige an ihren Personen oder Vermögen auf einige Art und Weise, es möge Namen haben wie es wolle, beleidigen, oder einigen Ueberlast zufügen, wie nicht weniger vorigen Kayserlichen Verordnungen zu gehorsamster Folge den Rath in der possession derer Fischereyen und Anführung des Deputat-Holzes nicht weiter turbiren, sondern ihm, als ihrer von Gott und Kayserlicher Majestät vorgesezten Obrigkeit, allen Respect und Gehorsam erweisen, auch sich sonst allenthalben still und ruhig halten sollen, mit der ausdrücklichen letzteren Verwarnung, daß, im Fall ferneren Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen die allerhöchste Befehle eine Executions-Commission sumtibus derer schuldig befundenen auf die ausschreibenden Herrn Fürsten des Nieder-Sächsischen Craises, um die frevelmüthige und boshafte Friedens-Störer, insonderheit aber die Rädelsführer, alsofort zur gefänglichen Haft bringen und sie, nach Befinden und in Conformität derer ferner zu

ertheil-

ertheilenden Kayserlichen Verordnungen, an Haab und Gut, auch Leib und Leben ohne alles Nachsehen ohnausbleiblich bestrafen und allenthalben die allerhöchste Kayserliche Befehle vollziehen zu lassen, eventualiter hiemit erkannt seyn und hierüber, im Fall sich die Contradicten der anbefohlenen Abschiebung einiger Deputirten an das Kayserliche Hoflager weiter opponiren und solche auf einige Art und Weise hindern würden, in contumaciam alles, was von denen von Kayserlicher Majestät confirmirten Deputirten vor der local-Commission im Namen der Burgerschaft ad Protocollum kommen und noch weiter alhier angebracht, dafür, als wann es mit ihrer Einwilligung und Approbation geschehen, angenommen werden sollte.

8. Fiat Decretum an den Rittmeister Benneburg dahin, daß er das ihm von denen sogenannten, aber von Kayserlicher Majestät unter heutigem dato gänzlich cassirten 48. Deputirten und ihrem Anhang straffbarer Weise auffaetragene Commando über die Burgerschaft unverzüglich und alsofort bey Kayserlicher Ungnade und anderen schweren Straffen niederlegen und in die Strittigkeiten zwischen Rath und Burgerschaft sich auf keine Weise mischen, sondern schlechterdings aus der Sache halten solle.

9. Cum notificatione horum et inclusione Exhibiti sub praes. II. huius, die auf dem Rathshaus vorgegangene Schlägerey betreffend, in
gleichen

gleichen der 3. erkannten Kayserlichen Rescripten rescribatur dem Statt-Magistrat zu Mühlhausen, daß er das Decret n. 8. dem Rittmeister Wenneburg gebührend insinuiren, die beyde übrige sub n. 4. et 7. erkannte aber nicht nur gewöhnlicher massen durch einen öffentlichen Anschlaa publiciren, sondern auch, gestalten Umständen nach, von denen Tawkeln verlesen lassen, ingleichen denen burgerlichen Capitain-Lieutenants autoritate Caesarea ernstlich andeuten solle, nach nunmehr wiederum fruchtlos abgelauffener Wahl voriger Kayserlichen Verordnung mit Benennung 8. Personen, so als anhero abzuschickende und die vorgeschriebene Qualitäten besitzende burgerliche Deputirte, um daraus etliche zu erkiesen, in Vorschlag zubringen, innerhalb 3. Tagen von Zeit der beschehenen Andeutung, bey Kayserlicher Ungnade und 1. Marck lötigen Geldes bey jedem gehorsamste Felae zu leisten; worüber, und wie es geschehen, Ihro Kayserliche Majestät seines, des Raths, unverzüglichsten unterthänigsten Berichts gewärtig wären. Alldieweil auch höchstdieselbe mißfälligst vernommen, daß am 7. Dec. des abgewichenen 1731sten Jahrs zwischen zweyen Rathsaliedern, Schotten und Wenneburg, auf dem Rathshaus eine unanständige und endlich gar in eine ärgerliche Tharhandlung und Schlägeren ausgebrochener Zank und Stritt entstanden, auch solches, zumalen an einem privilegirten Ort, begangenes freventliches factum nachdrücklich geahndet

geahndet wissen wollen; als hätte er, der Magistrat, die dißfalls durch das Semmer-Unt das Ibst angefangene Untersuchung auf alle Weise zu beschleunigen und die Acta, wenn sie genußsam instruit, zum rechtlichen Erkänntnis nicht nur in puncto satisfactionis privatae, sondern auch der Bestraffung halber, mit Befügung eines vidimirten Extracts aus denen Statutis, in so weit sie von dergleichen Verbrechen handeln, ad impartialis zu versenden und das einkommende Urtheil ohne Verzug mit eigenen rätlichem Gutachten an Ihro Kayserliche Majestät gehorsamst einzuschicken.

10. Ponantur reliqua Exhibita ad Acta und solle fünffrig bey Erörterung derer Haupt-Puncten auch darauf gehörig reflectiret werden.

Lunae 27. Oct. 1732.

Mühlhausen contra Mühlhausen, Commis-
sionis.

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbiret, und in ejus conformitate

1. Sind die unter dem Namen der Burgerschafft zu Mühlhausen eingereichte aber von niemand unterschriebene Exhibita sub praelent. 4. und 30. Jun. nuperi auch 1. und 8 hujus in conformitate Conclufi de 31. Martii nuperi wider hinauszugeben.
2. Werden aus denen von denen bürgerlichen Capitain-Lieutenants anbefohlenen massen in
Vor

Vorschlag gebrachten 8. Personen August Christoph Ohme und Christoph Ezel zu bürgerlichen Deputirten und zu deren rechtlichen Beystand der Consulent Graeve autoritate Caesaræa hiermit ernennet, um wegen der mit dem Rath annoch habender Differentien allhier vor der erkannten Kaiserlichen Hoff-Commission im Namen der Bürgerschaft in Zeit 2. Monaten zu erscheinen, und zu solchem Ende.

3. Communicetur denenselben der von dem Kaiserlichen Commissario Freyherrn von Kürzrock projectirte Haupt-Recess sub 2. Octobr. 1730. Lit. A. samt denen so wohl von dem Rath, als im Nahmen der Bürgerschaft dabey gemachten Erinnerungen sub 26. Sept. et 19. Octobr. ejusd. An. um sich darüber, und was etwa noch weiter derselben zum besten vorzustellen, gnugsam instruiren zu lassen, damit sie coram Commissione Aulica desto gefasster handeln mögen.
4. Fiat Commissio Caesaræa auf den König in Preussen, als Chur-Fürsten zu Brandenburg, König von Großbritannien, als Chur-Fürsten zu Braunschweig-Lüneburg und Herrn Herzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel, eisdemque rescribatur etc. etc. ut latius in Protocollo.
5. Wird dem Pfarrer Tobias Christian Gräbe der in der Beylaae Nr. 19. des Exhibiti sub 16. Maji nuperi seiner Unterschrift beygefügte unschickliche und dann denen allerhöchsten Kaiserlichen Verordnungen gebührenden unterthänigen

gen Respect zu wider lauffende Anhang hiermit nachdrücklich verweisen, mit der ernstlichen Erinnerung, daß er in Zukunft bey Vermeidung empfindlicher Ahndung mehr Bescheidenheit gebrauchen und nicht dem einfältigen und ohnerfahrenen Pöbel zur Widersetzlichkeit und Ugehorsamb selbst Anlaß geben möge.

6. Et hoc omnia notificentur dem Rath zu Mühlhausen per Rescriptum, eidemque simul includatur exhibitum sub 6. Maji nuperi um darüber gehorsamst zu berichten, inzwischen aber und bis auf weitere Kayserliche Verordnung mit der Wahl eines neuen Syndici an sich zu halten.

7. Ponantur reliqua Exhibita noch zur Zeit ad Acta.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

16. Nov. 1731.

Zu Mühlhausen Magistrat wider die im Mühlhausischen Territorio belegene Dorffschafften, inspecie die in selbigen wohnende so genannte Anspanner puncto renitentiae.

1. Fiat wider die Mühlhausische Dorffschafften, in specie die darinn befindliche Anspanner, petitum Decretum dahin: Daß sie pendente lite bey Straff einer Marck Silbers, so von jedem Ubertreter ins besondere einzutreiben, auch nach Beschaffenheit der Umstände annoch härteren Straff, den Magistrat zu Mühlhausen in seiner genugsam bescheinigten possessione vel quasi, von ihnen die Frohnfahren des Bestals

- stallungs-Holzes, fremden Biers, Pflasterstein und Bauholzes zu erfordern, nicht ferner tur-
biren oder sich derselben verweigeren, noch der
Execution gegen die Widerspenstige auf einige
Art und Weise widersehen, sondern besagte
Frohndienste bis auf weitere Kayserliche Ver-
ordnung unweigerlich leisten, auch, da statt
ihrer die nöthige Fuhren bishero durch andere
um Lohn verrichtet werden müssen, die dadurch
verursachte Kosten und Schaden erstatten und
übrigens sich lediglich an dem Weg Rechtens er-
sättigen und die künfftige allerhöchste Kayserliche
Entscheidung in Ruhe abwarten sollen. Idque
2. cum inclusione huius Decreti notificetur
dem Magistrat zu Mühlhausen, um dessen pu-
blication gebührend zu verfügen.

Martis 21. Aug. 1731.

Münzwesen im Reich, *in specie* die von dem von
Salis außgeprägte geringhaltige Münz-
Sorten betreffend.

Absolvitur Relatio et Conclusum:

1. Ponantur der löbl. Oesterreichischen Hof-
Cancley Insinuata in Freundschaft de praes.
4. Jun. et 9. Jul. nup. wie auch des Schwäbi-
schen Craises ausschreibender Herrn Fürsten
Berichte de dato 20. Nov. 1730. et praes. 20.
Jun. 1731. item de dato 20. Jun. et praes. 23.
Jul. nup. et de dato 16. Jun. et praes. 21. Jul.
1731. ad Acta.
2. Communicentur sothane Berichte de praes.
20. Jun.

20. Jun. et 21. Jul. nup. Fiscali Imperiali Aulico e Cancellaria.

3. Communicentur eadem Relationes similiter dem von Salis (jedoch absque voto,) auf Anmelden é Cancellaria.
4. Fiat Decretum in Freundschaft an die löbl. Oesterreichische Hof-Canzley, cum acclufione samtllicher dreyer Berichte.

20. Nov. 1731.

Münzwesen im Reich betreffend, in specie *Fiscalis Imperialis Aulicus contra von Salis.*

1. Ponatur der Oesterreichischen Hof-Canzley Insinuatum in Freundschaft ad Acta.
2. Communicetur des von Salis eingebrachte Defensions-Schrift dem Kayserlichen Reichs-Hof-Fiscali ad notitiam et fiat zu der Sachen Abhandlung und Auftrag eine kurze Commissio aulica.
3. Fiat contra den von Schauenstein petita Citatio ad videndum cassari et annullari Privilegium confirmatorium Iuris monetandi et condemnari in poenam 50. marcarum auri puri.
4. Fiat Decretum in Freundschaft an die Oesterreichische Hof-Canzley: In causa das Münzwesen im Reich, in specie den von Salis und den von Schauenstein betreffend, angeschllossene Communicata und geschenees freundschaftliches Erbieten zu aller Bereitwilligkeit in nachdrücklicher Beförderung der Iustiz nach deroselben in dieser Sache führenden heilsamen

samen Gedanken hat man deren gehoffte Eröffnung: ob und was nemlich dieselbe hiebey noch weiters zu erinnern haben möchte? in gutem Vertrauen abwarten wollen. Nachdem es aber deroelben in Sachen weiters zu gehen beliebt (wie aus dero Reinsinuato in Freundschaft sub dato 30. Oct. et praef. 3. Nov. zu ersehen gewesen,) und doch diese causa, so das Münzwesen im Reich, und besonders im Schwäbischen Craiß, specialissime aber die von Römischen Kaysern aus Dero Reichs Hof=Canzley ertheilte Privilegia Iuris monetandi betrifft, ihrer Eigenschafft nach also beschaffen ist, daß sie nach denen bekannten Reichs=Satzungen die Kayserliche Reichs Jurisdiction ohnmittelbar fundirt und dem Kayserlichen Reichs = Hof = Rath bey seinen theuren Pflichten obligt, dafür zu sorgen, daß die Kayserliche allerhöchste Reservata auffrecht erhalten werden; als hat man der Sache bey solchen unvermutheten Ausserungen einen längeren Anstand zu geben nicht auf sich nehmen können, sondern, nachdem man erwogen, daß die von dem von Salis eingebrachte und zur beliebigen Nachricht hiebey geschlossene Defensions=Schrift von solchem schlechtem Grund und der Unerheblichkeit nicht seye, daß sie sogleich von der Faust wegzuwerffen und der von Salis, dessen ungehindert, (da zumalen er aus allerunterthänigstem Respect für die Kayserliche Rescripta, seinem Versichern nach, biß anhero die ganze Zeit hindurch alles Münzen ohnedem suspen-

suspendiret und anmit seinen prompten Gehorsam erweisen hat,) in die von dem Reichs-Hof-Fiscali angetragene Straffen so fort zu condemniren gewesen wäre; so hat man zu diser Sachen endlichen Abhandlung und Austrag in Kürze eine Kayserliche Reichs-Hof-Raths-Commission anzuordnen für gut angesehen; den von Schauenstein aber betreffend, in Betracht derselbe nach der Ausschreibenden Herrn Fürsten des Schwäbischen Craises an Ihro Kayserliche Majestät gründlich erstatteten Relation und des Reichs-Hof-Fiscalis hierauf gegen ihn erhobenen fiscalischen Klage in maiori reatu als der Salis zu stecken scheint, gegen denselben ebenfalls mit einer nicht gelinderen, sondern gleichdurchgehenden Iustiz zu verfahren und die fiscalische gebettene Citation heut dato zu erkennen, Rechtens zu seyn befunden, welches der Kayserliche Reichs-Hof-Rath einer löbl. Oesterreichischen Hof-Canzley zur Nachricht in Freundschaft zu erinnern nicht unterlassen wollen.

Lunae 10. Martii 1732.

Münz-Weesen im Reich, besonders die im Schwäbischen Crayß roullirende Scheidmünze, in specie die Ausmünzung der Gräflich Montfortischen schlechten Creutzer Stücke betreffend *sive legitur* der löblich Oesterreichischen Hof-Canzley *insinuat* sub dato 19. et praes. 21. Ian. nuperi worinnen der löblich Kayserliche Reichs-Hof-Rath in

Freundschaftt ersuchet wird, zu Abhelfung so-
thaner geringhaltender Sorten die vorgeschlagene
oder sonst gut befindende Verordnung ergehen
zu lassen.

Ist der löblich Oesterreichischen Hof-Canzley
insinuatium in Freundschaftt dem Kayserlichen
Reichs-Hof-Fiscalen e Cancellaria zu verab-
folgen, um alsdann hierüber sein Amt zu ver-
richten. Hocque notificetur per reinsinua-
tum in Freundschaftt der löblich Oesterreichi-
schen Hof-Canzley.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concl.

Veneris 8. Febr. 1732.

Nassau-Dillenburgisches Debitwesen betref-
fend.

1. Ponantur die Comissions-Bericht de praes.
22. Aug. 8. und 19. Oct. 1731. ad Acta und fün-
fen Copiae davon e Cancellaria denen interes-
sирten Theilen verabfolget werden.
2. Hat das sub praes. 7. Dec. 1731. überreichte
Begehren des von Moser nicht statt.
- 3 Cum inclusione omnium Exhibitorum
rescribatur dem Grafen von Hanau, als in die-
sem Debitweesen ernannten Kayserlichen Com-
missario: Er würde aus denen unterschiedli-
chen Anbringen des Herrn Fürsten zu Nassau
Dillenburg ersehen, was massen Er sich be-
schwehre, daß in puncto deren verpachten
Jagden unterschiedene Excessen von einigen
außgeübet worden, ohne daß selbe auf gesche-
hene Vorstellungen von der Kayserlichen Com-
mission

mission abgestellt worden, wie dann auch, daß Ihme dem Herrn Fürsten die letzte Kayserliche Resolution de 3. Aug. 1731. in puncto des Brennholzes, gar zu beschwerlich falle, hauptsächlich aber ratione deren schuldigen Zuführen von denen Unterthanen, wann solche nicht mehr praestiret würden, dadurch denen Lands-Fürstlichen Gerechtigkeiten einiger Eintrag zu befürchten seyn möchte; So wäre bey dem ersten Punct, nemlich die Jagd betreffend, Ihre Kayserlichen Majestät gnädigster Will und Meynung, daß Commissarius bedacht seye, dem unter dem 3. Aug. 1731. an Ihn erlassenen Rescripto genau nachzuleben, auch besorgen solle, daß hierinnfalls keine Excessen mehr geübet worden, und zu dem Ende die Verpachtungen deren Jagden in denen Aemtern, so dem Herrn Fürsten auff einer Bohnung am bequemlichsten seynd, nach Verfließung der Zeith den errichteten Pacht-Contracten nicht mehr erneuret werden; Wie dann auch den andern Punct des Brennholzes belangend, Ihre Kayserliche Majestät des Commissarii Vorschlag, daß dem Herrn Fürsten 200. Classen ohne dessen Werth von dem jährlich provisionaliter außgeworffenen Quanto abzurechnen, gereicht werden könnten, hiemit vor billig erkannt haben wollen, diesemnach auch Commissarius die nöthige Veranstellung vorzunehmen bedacht seyn solle. Gleichwie aber anderers Seits die Creditores sich hauptsächlich beschweren, daß seit der ersteren ergangenen Kayserlichen Provi-

fional-Berordnung von Zeit zu Zeit dem Herrn Fürsten einige mehrere Vorthelle zugeleget worden; wie eben dormalen mit denen Jagd-Nutzungen und Brennholz geschehen, dadurch aber das jährlich provisionaliter ausgeworffene Quantum deren 514 II. fl. in sich selber vermehret, anderer Seits die zu Abstoßung deren Schulden errichtete Cassa geschwächet wird; So zweiffeln Ihre Kayserliche Majestät keines Weegs, daß der Kayserliche Commissarius werde allezeit die, in dieser Sach hauptsächlich geführte, gerechteste, und in dem Rescripto de 22. Mart. 1731. deutlich eröffnete Willens Meynung vor Augen haben, daß Kayserliche Majestät obbemeldtes Quantum dem Herrn Fürsten auszuwerffen, und einige noch mehrere Vorthelle Ihme hernach zuzulegen nicht anderst sich entschlossen haben, als provisionaliter und biß daß nach fernerer der Sachen Untersuchung sich äussern wird, ob das überbleibende in die Schulden-Cassa kommende Quantum zu baldiger Abstoßung deren so häufigen Schulden zulänglich seye, zu diesem Ende verhoffen Ihre Kayserliche Majestät da bereits nunmehr ein Jahrs-Zeit verflossen, daß während dessen Lauff, Commissarius werde den wahren Ertrag alles Fürstlichen Einkommens haben genülich untersuchen zu können, und sein güthlich Gutachten, ob es noch bey der provisionaliter ergangenen Berordnung sein Berwenden haben könne, oder ob sonst zu Befriedigung deren Creditoren was weiteres vorzuziehen

zufehren seye, ehstens an Ihro Kayserliche Majestät einschicken werde, da höchst Dieselbe zugleich auch des Commissarii bereits abgeforderten Bericht über des Amtmann Jecckel Beschwerden, so dann über das praetendirende Jus praelationis unterschiedener Creditoren und deren von denen Unterthanen in solutum zuruck behalten wollenden Zieler, wie auch schließlich, wie die bereits vorhandene Geldter zu Befridigung einiger Creditoren anzuwenden, sein des Commissarii ausführliches Gutachten schleuniast gewärttigen, womit indessen und biß zu endlicher Erörterung der Sach, derer Creditorum Sicherheit bestens möge besorget werden.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclus.

Lunae 26. Nov. 1731.

Rassau-Weilburg contra Hessen-Darmstatt,
Commissionis.

1. Ponantur des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt Literae ad Imperatorem d. d. 30. Sept. et praef. 22. Oct. nup. ad Acta.
2. Rescribatur ulterius dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt: Kayserliche Majestät hätten aus desselben gehorsamsten Schreiben so wohl, als aus der durch seinen bestellten Anwalt eingereichten so genannten Gegen-Vorstellung des mehreren ersehen, theils wegen vorgeblich erhaltener weiteren Termins-Berstattung von der erkannten Commission oder vielmehr deren subdelegirten angeschuldigten vor-

elligen Execution des ihre allergnädigst aufgetragenen Geschäfts, theils auch, was die Haupt-Sache selbst und die in Conformität des Kayserlichen Commissions-Rescripti befehene Verfügung betrifft, vermeintlich beschweren und zu Erhaltung einer Gegen-Verordnung anführen wollen. Gleichwie aber in des Herrn Landgrafens Schreiben so wohl, als in dem gerichtlichen Exhibito sehr irrig angegeben werde, daß der anberaumte Terminus zu Führung gerichtlicher Handlung gegeben worden, da im Gegentheil dessen deutliche Buchstaben den Herrn Landgrafen zu docirung des denen ergangenen Kayserlichen Verordnungen schuldigen Behorsams und Befolgung anweisen, folglich Commissio hierinnen anders nichts gethan, als was ihre, Krafft des Commissorii obgelegen und es nur bey dem Herrn Landgrafen, oder vielmehr dessen Regierung, gehaffet, denen Commissarischen Anweisungen, der Ordnung nach, sich zu unterziehen und seines Orts keine von Kayserlicher Majestät expresse verbottene moram zu Schulden kommen zu lassen; da im übrigen allerhöchst-Dieselbe, wie und welchergestalten von der Commission die Herstellung alles dessen, wie es vordenen von des Herrn Landgrafens Regierung verübten Reichs-Constitutions-widrigen und keinesweges iustificirlichen factis gewesen und welchergestalten solche, nach Anleitung des Commissorii vollbracht worden, von ihr, der Commission selbst, vorher zu vernehmen hat.

hätten; also ermahneten Ihre Kayserliche Majestät ihn, den Herrn Landgrafen, inzwischen Reichs-Väterlich und gnädiglich, zugleich aber auch ernstlich, von seinen Råthen dergleichen in offenbahrem Irrthum gegründete, auf schädliche höchstverbottene Repressalien abzielende und gleichsam *Ius belli contra Constatum* im Mund führende Reichs-Constitutionswidrige principia nicht anzuhören, sondern vielmehr nach seiner guten, sonst belobten, Gemüths-Billichkeit, denen Rechten und der Ordnung nach, abzuwarten, was sich in ein- oder anderem Fall zu thun gebühret und von Kayserlicher Majestät durch Derer obrist-Richterliches Amt, befindenden Dingen nach, verordnet werden wird. Welchemnach dann Kayserliche Majestät zu ihm, Herrn Landgrafen, Sich gnädigst versaheten, daß er seines Orts die Endschafft dieses Commissions-Geschäfts, nach dem Buchstaben der ergangenen Rescriptorum, selbst mit befördern helffen, inzwischen aber durch öhnerlaubte Widersezlichkeiten zu schärfferen, ihm selbst zum Schaden gereichenden, Verordnungen nicht Anlaß geben werden.

3. Cum notificatione huius et copia literarum ad Imperatorem, ut et Exhibiti de praef. 20. Nov. nup. rescribatur ulterius der in Sachen verordneten Kayserlichen Commission: Gleichwie Kayserliche Majestät sich ohnehin zu ihm versaheten, es würde selbige ihre subdelegirte Råthe ausser denen Schrancken der Commission nicht schreiten lassen; als hätte selbige bey-

de Theile nochmalen vorzuladen und somit die Haupt-Sache, dem beschehenen Aufstrag zu Folge, entweder gütlich zu heben, oder allenfalls ihren umständlichen Bericht und Gutachten an Ihre Kayserliche Majestät fordersamst einzusenden, damit so dann in ein und anderem der rechtliche Bescheid erfolgen könne.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

Lunae 30. Maji. 1707.

Nürnberg contra Brandenburg-Culmach, das Zollwesen betreffend, *sive* Impetratischer Anwald Johann Heinrich Pommeresche *sub praes. 26. huius* bittet allerunterthänigst, allen ferneren Proceß in disen Zoll-Sachen zu sistiren und die Fürstliche Häuser Brandenburg mit weiteren beschwerlichen Verordnungen, sonderlich mit Executions-Anstalten, zu verschonen, wohl aber sie desjenigen *favoris* genießsen zu lassen, welchen das auf dem Reichs-Tag dictirte Kayserliche Commissions-Decret mit sich führet, *annexa reservatione ulteriorum competentium.*

Hat das Begehren nicht statt.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concl.

Iovis 18. Dec. 1732.

Von Wolffstein *puncto separationis Feudi ab allodio*, *sive* Ihre Churfürstliche Durchleucht in Bayern in Literis ad imperatorem sub 10. Nov. nup. et praesentato hodierno übergeben ausführliche Vorstellung wegen noch erforderlicher

licher Separation, der auf Dero Chur-Haus expe-
 tivirten Wolffsteinischen Feudorum ab allodio,
 mit gehorsamster Anheimgebung, ob zu solchem
 Ende dem Kayserlichen Reichs-Fiscali, die Ge-
 bühr zu beobachten, aufgetragen werden möcha-
 te, mit 2. Beylagen.

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kay-
 serliche Majestät haben Reichs-Hoff-Raths
 allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst
 approbiret, deme zu folge.

I. Fiat Sententia des Inhalts: Es seye nach ge-
 nauer und reiffer der Sachen Überlegung den
 Rechten gemäß befunden worden: Daß dem
 Herrn Churfürsten von Bayern diejenige
 Reichslehen, welche in Kayser Carl des IV. Le-
 henbrief de 1353. und denen darauf folgenden
 nahmentlich und specificce enthalten sind, bey
 erfolgtem Ableben des Gräflichen Manns-
 Stammes, ohustrittig gebühren und auf keine
 Weise vorenthalten werden könnten, als
 nemlich

1. Das Schloß Ober-Sulzbürg, nebst dem
 Berg und dem aus der Gräflich Wolffsteini-
 schen agnation zur Lehen gehenden Clorden
 Marckt.

2. Der Plaz worauf das ehemalige Schloß Un-
 ter-Sulzbürg, soweit solches mit Thürmen,
 Mauren und Graben umfungen gewesen, ge-
 standen.

3. Das Schloß und der Marck-Flecken Pyr-
 baum.

4. Die

4. Die hohe und niedere Obrigkeiten und Halsgericht, oder der Bann über das Blut zu richten und der Kirchensatz.
5. Die Dörffer Mühlhausen und Biberach.
6. Die Freyung und Gelait.
7. Die Wildbahn an besagten Orten.
8. Das Umgeld am Berg und anderstwo. Hingegen sind.

II. die allodial-Erben casu eveniente zu denen in dem Impresso pag. 6. seqq. specificirten 78. Eigenthums-Stücken alsofort zu lassen, und dabey autoritate Caesarea kräftigst zu manuteniren; Sie werden aber davon alle Reichs- und Creysß-Praestanda, dem Wolffsteinisch Matricular-Anschlag gemäß, pro rata zu praestiren hiedurch vor schuldig erkannt; jedoch wird dem Herrn Chur-Fürsten von Bayern seine weitere Gerechtsame, wann derselbe einige zu haben vermeynet, in Petitorio auszuführen, allerdings hiemit reserviret.

III. Die übrigen von beyden Theilen gegen einander gemachte Forderung wegen der meliorationen, oder auch deteriorationen der Lehenstücke, wie nicht weniger der Beweis der Particular-Güter, welche in den Reichslehenbahren Orten dem Grafen von Wolffstein quoad Dominium privatum zustehen, solche werden ad separatum Processum verwiesen.

IV. Fiat petitum Conservatorium auf die Creysß ausschreibende Herrn Fürsten des Fränkischen Crayßes, cum notificatione dieser Kayserlichen Erkenntnus, wie auch Inclusionem des Impressi,

pressi, rescribatur der Kayserlichen Commis-
sion, den Herrn Churfürsten von Bayern zu
dem Besiz oben specificirter 8. Reichslehen-
bahre Stücke, calu eveniente zu lassen, hin-
gegen aber die Allodial-Erben in dem Besiz
und Genuß der 78. specificirten Allodial-Stü-
cke, so lang kräftigst zu schützen und zu manute-
niren, biß ein anderes in Petitorio dargethan
und erwiesen seyn wird.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concl.

Lunae den 6. Octobr. 1732.

Wormbs-Stadt, *contra* das geistliche *Vicariat-*
Ambt daselbst.

Publicatur Resolutio Caesarea:

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten
Reichs-Hoff-Raths allerunterthänigstes Gut-
achten allergnädigst approbirt. Et in confor-
mitate hujus rescribatur dem Herrn Chur-
fürsten von Trier, als Bischoffen zu Wormbs.
Ihro Kayserl. Majestät hätten Sich die Sache
ausführlich allerunterthänigst vortragen lassen,
und nach reiffer der Sachen Erwegung, und
hauptsächlich bey denen neuerlich fürgebrachten
auch vorhin nicht so bekandt gewesenen sonder-
bahren Umständen gerechtest befunden, daß
wegen Tragung des S. Viatici bißhero zu
Wormbs unternommene Neuerungen auf alle
Weise wieder abgestellt und alles in dem
Standt, wie es vorher und vor solchen Neues-
rungen ohne einige Contradiction des Magi-
strats

strats zu Wormbs gewesen, hinwiederum gelassen = auch alle Beschimpffungen und Thatlichkeiten auff beyden Seithen auff das äußerste vermieden werden sollten; Dahero dann Ihre Kaiserliche Majestät Sich zu des Herrn Churfürsten zu Trier bekannnten Gemüths-Billichkeit und Liebe zum Frieden, gnädigst versaheten, es werde derselbe seinem Vicariat zu Wormbs auch überhaupt aller daselbst befindlicher Geistlichkeit gemessen anbefehlen, daß sie sich nach obiger Richtschnur durchgehends achten = und zu keinen weitem Beschwerden Anlaß geben sollen. Alß worüber Ihre Kaiserliche Majestät nicht nur des gehorsamsten Vollzugs, sondern auch des Berichts, wie solches beschehen, und angeordnet, in Zeit 2. Monathen gnädigst gewärtig wären.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concl.

Martis 2. Dec. 1732.

Zu Nürnberg Markt-Vorstehere und Handels-Leute *contra* den Magistrat daselbst, *diversorum Gravaminum, sive impetrantis* Anwald Albert von Schumm *sub praesentato* 23. Octobr. *nuperi exhibendo* allerunterthänigste Gegen-Vorstellung und gründliche Verantwortung auf die *ex adverso imputirte* Aufwicklung derer Mitbürgern, *suppl. humillime pro clementissime repellendo Magistratum à limine Iudicii et dehortando ab illegalibus Inquisitionibus et arrestis in causis exigui momenti app. Num 1. 2. et 3. in duplo.*

Com-

Communicetur dem Magistrat zu Nürnberg
cum termino 2. Mensium.

Add. Merckwürdige Reichs- Hof- Raths- Con-
clusa.

Sabbathi 6. Sept. 1731.

Dettingen- Wallerstein- Spilberg Graf contra
die Grafen zu Dettingen- Wallerstein und
Balderu, das Fürstlich Dettingische Testament
und die von Seiten Dettingen- Wallerstein be-
schehene *Possessions- Ergreifung* betr.

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kay-
serliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-
Hof- Raths- Gutachten allergnädigst appro-
birt; diesernach

1. Ponantur des Grafen von Wallerstein ratio-
ne apprehensae possessionis übergebene Ex-
hibita ad Acta.

2. Tenetur ex officio amicabilis compositio
zwischen allerseits interessirten Parthien vor ei-
ner Kayserlichen Hof- Commission allhier, zu
welchem Ende ihnen zu Beybringung ihrer
Vollmachten ein monatlicher Termin angese-
het wird.

3. Fiat publicatio des von weiland Herrn Für-
sten zu Dettingen bey Reichs- Hof- Rath depo-
nirten Testamenti.

4. Fiat die vom Grafen zu Wallerstein gebettene
Communicatio der Namens der Grafen zu
Spilberg und Balderu eingebrachten Exhi-
bitorum e Cancellaria.

Mercurii

Mercurii 19. 1731.

Zu Dettingen weiland Herrn Fürstens Testa-
ment betreffend, *sive Implorantischer An-
wald von Vogel sub praes. 6. Aug. nup. supplicat
hum. proclm. aperiendo et publicando Testamento,
nec non manutenendo in Praetensionibus circa Al-
lodialia.*

In eodem die verwittibte Frau Fürstin Sophia
Louysa und Friederica Louysa, Gräfin von So-
henlohe, gebohrene Prinzessin zu Dettingen in
*Literis ad Imperatorem sub dato 13. et praes. 28.
Sept. nup. exhibitis per eundem a Vogel*, bitten al-
lerdemüthigst um publication des Fürstlich Det-
tingischen Testaments.

In eodem Gräflich Dettingen = Wallersteins
Spielbergischer Anwald *de l' Eau sub praes. he-
sterno* bittet allerunterthänigst um Benennung
derer Herrn Commissarien und Ansetzung eines
Tags zu Eröffnung der allergnädigst resolvirten
Kayserlichen Hof = Commission. *appon. ultimum
Conclusum.*

1. Fiat publicatio des bey Kayserlichem Reichs-
Hof-Rath deponirten Fürstlich Dettingischen
Testaments proxima die Lunae, praesenti-
bus partium interessatarum Mandatariis.
2. Werden pro tentamine amicabilis compo-
sitionis beede Kayserliche Reichs = Hof-Räthe;
Freyherr von Danckelmann und von Hartig,
hiermit ernennet.

Lunae 7. Ian. 1732.

Dettingen Wallenstein = Spielberg contra
Dettingen

Oettingen-Wallerstein das Fürstliche Oettingische Testament und Possessions-Ergreifung betreffend, *nunc tentandae amicabile compositionis siue Gräfl. Wallerstein-Spielbergischen Anwalt de L'eau Sub praesentato hodierno producendo allerunterthänigste Anzeige exhibiti Mandati Specialis ad tentamen amicabile Compositionis Supplicando humillime pro clementer maturanda Commissione Caesareo Aulica app. Litt. A. et B.*

Publicetur Testamentum craftina Die praesentibus interessatis.

24. Ian. 1732.

Oettingen Baldern contra Oettingen Wallerstein puncto restitutionis et alienationis bonorum.

1. Remittantur Acta ad Cancellariam, et fiat petita eorundem Inspectio in praesentia Registratoris et Partis adversae Procuratoris.

2. Wird Parti Impetratae wegen des von Ihme angeführten und bescheinigten Umstands, zwar der anderweit gebetene terminus unius mensis ad quadruplicandum jedoch anders nicht, als schlechterdings pro ultimato und mit der ausdrücklichen Commination gegeben, daß sonst ohne Verstattung einer ferneren Frist diese so lange gedauerte Sache jetzt als dann, und dann als jetzt für beschlossen nachmahls angenommen seyn solle.

Sabbathi 1. Mart. 1732.

Oettingen contra Oettingen, das Fürstl. Testament und Possessions Ergreifung betreffend.

1. Communicentur hinc inde die ad amicabilem Compositionem beygebrachte Vollmachten.
2. Ponantur die a parte Impetrante übergebene Bewahrungs-Exhibita ad Acta.
3. Detur e Cancellaria der vermittelten Frau Fürstin zu Dettingen und Dero Frauen Tochter die begerte Abschrift des Fürstlich Dettingischen Testaments.
4. Retradata dem Grafen zu Wallerstein das am 19. Julii a. p. übergebene und von dem Fürstlichen Testatore bey der Fürstlich Dettingischen Regierung niedergelegt auch daselbst publicirte Exemplar Testamenti.
5. Remittantur die vormals a parte Impetrante eingereichte Exhibita ad Cancellariam, damit dieselbe zu Folge Kayserlicher Resolution de 6. Octobr. nuper. membro 4. parti Impetratae communiciret werden können, diesem Vorgängigen soll die bereits erkannte Kayserliche Commission eröffnet werden.

Lunae 31. Mart. 1732.

Dettingen contra Dettingen puncto Successionis et Testamenti.

Referunt Commissarii et Conclusum :

1. Alldieweil aus denen beyder ad tentandam amicabilem compositionem in diser Sache angeordneten Kayserl. Commission von allerseits interessirten Partheyen geschehnen Erklär- und Gegen-Erklärungen sich so viel geäußert hat daß durch disen Weg die Beylegung der obwaltenden

waltenden Differenzien keinen Fortgang gewinnen werde; Alß wird sothane Kayserliche Commisſion hiemit aufgehoben, et referantur die übrige seithero von allerseits Partheyen eingekommene und noch nicht resolvirte Exhibita.

2. Wird die neuerliche Kayserliche Resolution vom 6. Octobr. 1731. weiters dahin publiciret, daß das an Seiten Dettingen-Spielberg und Baldern in puncto Mandati attentatorum revocatorii et inhibitorii, wie auch der auf den Herrn Bischöffen zu Bamberg und den Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach gebettene Sequestration und Patente gethane Begehren nicht statt habe.

3. Können die ein und andere Seits coram Commisſione eingegebene schriftliche Erklär- und Gegen-Erklärungen denen Partheyen auf Anmelden e Cancellaria in Copia verabsolget werden.

Mercurii 13. Aug. 1732.

Dettingen contra Dettingen, Successionis et turbationum.

Rescribatur allerseits in puncto turbationum klagenden Grafen von Dettingen: Ihro Kayserliche Majestät hätten sehr ungerne vernommen, was von denenselben hinc inde außgeübter Excessen halber eine zeithero geklaget worden. Und gleichwie Ihro Kayserliche Majestät dasjenige, was an Seiten Wallerstein gegen den Grafen von Spielberg wegen ein und andern Eingriffs in die Iura Senioratus et Administrationis Regalium

galium oder sonsten particular-Angelegenheiten vorgenommen worden und sich, angebrachter massen, also befände, nicht gut heisseten, sondern dem Grafen von Wallerstein, Gegendheil hierinnfalls keinesweges zu turbiren, hiemit aufgetragen haben wollten: Also hätten auch allerhöchst Dieselbe sehr mißfällig vernommen, daß an Seiten der Grafen von Spilberg und Baldern mit zahlreicher bewaffneter Mannschafft bishero und noch lezthin allerhand Gewaltthätigkeiten und Beeinträchtigungen außgeübet und vorgenommen worden seyen. Nachdem nun aber Ihre Kayserliche Majestät dergleichen eigenmächtiges Reichs-Constitutions-widrig und darinn höchst-verbotenes, folgsam auch null und nichtiges Verfahren auf keine weise gestatten könnten noch wollten; als würde erstgedachten Grafen von Spilberg und Baldern hiermit alles Ernstes und bey schwerer Kayserlicher Ungnad anbefohlen, die Kayserliche Decision der Haupt-Sache ruhiglich abzuwarten, mithin von allen dergleichen eigenmächtig und nichtigen Unternehmungen, wie auch straffbaren Gewaltthaten, wessenthalben Sich Ihre Kayserliche Majestät pro praeterito die behörige Ahndung expresse hiemit vorbehalten haben wollten, sich zu enthalten. Wie dann auch in specie dem Grafen von Spilberg hiermit alles Ernstes anbefohlen wird, die seiner Seits lezthin in Verhaft genommenene Personen alsofort wiederum zu entlassen und wegen Desjenigen, so der Missiona-

rien

rien halber besorgt und angezeigt wird, keine neue und ungewöhnliche Proceßion zuzulassen, noch eine andere Neuerung in puncto Exercitii Religionis einzuführen, sondern bey dieser Gelegenheit, wo eine so grosse Menge Volks vom Land in die Stadt hinein kommt und dieses nicht einmal von ihm, Grafen, gehindert werden kan, sich dergestalt in acht zu nehmen, damit nicht hieraus in Dettingen ein gefährlicher Aufstand und gar Mord und Todschlag erfolgen, mithin er, Graf, deßhalben schwere Verantwortung bey Ihro Kayserliche Majestät und dem Reich auf sich laden möge. Hierüber, und wie alles dises gehorsamst befolget werden wird, wollten Ihro Kayserliche Majestät des allerunterthänigsten Berichts von ihnen, Grafen von Dettingen, allergnädigst gewärtig seyn.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

Martis 17. Jul. 1731.

Zu Wied-Runcel verwittwete Gräfin *contra* ihren älteren Sohn, Grafen zu Wied-Runcel, *in puncto diversorum Gravaminum, nunc Commissionis.*

Absolvitur Relatio et Conclusum:

1. Ponatur der Commissions-Bericht sub praef. 3. Apr. nup. ad Acta.
2. Wird hiemit zu recht erkannt, daß der verwittibten, Gräfin der Wittums-Gehalt so, wie es die Ehe-Pacta vermögen, vollständig geliefert oder ihr nach ihrem Gutbefinden der Selbst-

Einzug ohngehindert beybehalten, das Brennholz aber mit jährlichen 1100 Karren ad interim fest gestellet, auch ihr das Wildpret-Deputat alljährlich richtig und zu rechter Zeit geliefert, dann das Schloß zu Kunkel zu ihrer Wohnung (außer daß sie, ihrem eigenen Erbieten gemäß, ihrem Sohn, dem Regierenden Grafen bey seiner Dahinkunfft die beste Gastzimmer einzuräumen,) auf ihre Lebens-Zeit zu überlassen, nicht weniger ihr, der Gräfin, der Kuchelgarten zu Kunkel auf gleiche weise zugestanden, auch es mit der Schloß-Wache und deren Bestellung so, wie sich beyde Theile schon verglichen, ohnveränderlich gehalten werden solle.

3. Was die von der verwittibten Gräfin anbegehrende Indemnifications- und Reisegelter à 8000. Rthlr. betrifft, so werden die von dem Grafen, ihrem Sohn, bey der Kayserlichen Commission erst noch Mart. 1730. schriftlich anerbottene 5000. Rthlr. in zweyen Jahren zu bezahlen, hiemit angenommen und der verwittibten Gräfin dergestalt zugesprochen, daß ihr solches an ihren anwärtigen Forderungen (wann sie noch einige mit Bestand Rechtens zu praetendiren haben sollte,) ganz unschädlich seyn solle.
4. Was die noch nicht abgehörte Rechnung de Anno 1725. et 1726. und dann in specie so genannte Depositions-Cassa-Rechnung anbelangt: so hätte die verwittibte Gräfin solche letztere ihrem Gräflichen Sohn ohne weiteren Anstand

stand zu behändigen, auch sollten die bemeldte zwey Rechnungen etwa durch Gräfliche Rätthe von denen Rechnungs-Beamten aufgenommen und abgehört werden.

5. (Ist dem Impetratischen Grafen per Rescriptum notificatorium aufgegeben worden, die noch übrige strittige Puncten zu seinem eigenen Besten in Güte abzutun.

6. Wird ebenfalls die verwittibte Gräfin zur gütlichen Abhelffung der erstgedachten Puncten anermahnet.

7. Hat man dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt von allen obstehenden per Rescriptum part gegeben und die bißhero von demselben verwaltete Kayserli. Commission suspendirt, jedoch mit dem Anhang, daß, wann die zwischen der verwittibten Gräfin und ihrem Sohn vorsehende gütliche Vereinigung sich wider alles Verhoffen fruchtlos zerschlagen sollte, Ihro Kayserliche Majest. so dann ohnermanglen würden, ihm, dem Herrn Landgrafen, die weitere Kayserliche Commission aufzutragen.

Add. Merckwürd. Reichs-Hof-Raths-Concl.

Mercurii 22. Aug. 1731.

Ost-Friesland contra Ost-Friesland, Commissionis.

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths-Gutachten allergnädigst approbirt.
Disemnach und

- I. wollten Ihre Kayserliche Maj. nochmalen allernädigst wiederholt haben:
 1. Daß zu Folge der von allerhöchst Deroselben der Statt Emden und ihren Adhaerenten allermildest ertheilten Amnestie mit aller Bestrafung wegen ihres vorigen reatus still gestanden, folgsam keine Straff exequirt, sondern auch
 2. von der Kayserlichen Commission eine genaue Specification derer seit dem 3. Maj. 1729. eingezogenen Geld = Straffen an Ihre Kayserliche Maj. eingeschickt und erstgedachte Geld = Straffen denenjenigen, welche damit belegt worden, restituiret, wie nicht weniger
 3. die allenfalls confiscirt oder sequestrirte unbewegliche Güter und Capitalien, in specie derer Emden Herrlichkeiten, jedoch salvo iure hypothecae ratione indemnisationis also gleich denen vorigen Besitzern wiederum zurückgegeben werden sollen.
 4. Solle noch denen Emden und denenjenigen, die es mit ihnen halten, unverwehrt seyn, eine Verzeichnus alles dessen, was ex causa indemnisationis bisanhero eingezogen worden, zu formiren und solche bey Ihrer Kayserlichen Maj. allerunterthänigst zu übergeben, wie dann auch allerhöchst Deroselben Intention nicht anders ist, als daß alles, was ex hac causa eingegangen, dem künfftig determinirt-kommenden Indemnisations - Quanto abgezogen werden solle.
 5. Wird die Kayserliche Resolution vom 31. Aug. 1730. in puncto der Erscheinung bey
Land

Land-Tägen nach ihrem wahren Verstand dahin erlautert; daß Krafft der allergnädigst ertheilten Amnestie die Statt Emden und die ihr adhaerirende Land-Stände (jedoch mit Ausnahme dererjenigen, so von derselben noch besonders ausgeschlossen seynd,) zum Land-Tag, um daselbst über die dahin gehörige Materien ohngezungen zu berathschlagen, dem Gebrauch nach zugelassen werden solle, wann sie sich nur dabey friedsam aufführen und zu den gemeinen Lasten, nach der vor der letzteren Unruh in observantia gewesenen proportion concurriren, gestalten auch vormals ein jedweder, so dabey zu erscheinen befugt gewesen, sich friedlich zu bezeugen und seine quotam zum Land zu bezahlen schuldig gewesen ist. Folgsam ist Ihre Kayserliche Maj. Meinung keineswegs, daß die Emden und die es mit ihnen halten peioris oder melioris conditionis seyn sollten, als sie, oder auch die übrige Land-Stände, so mit jenen communem causam machen, vor entstandener Unruhe gewesen seynd, sondern es sollen so wohl die eine als andere gleiche Schuldigkeit zu beobachten haben und bis auf obgedachte einzige Reservation wegen der von der Amnestie noch ausgeschlossenen, niemand anderer, der nur bey Land-Tägen zu erscheinen berechtiget ist, davon ausgeschlossen werden, sondern jeder mann wird dabey mit gleicher Freyheit und ohne mehrere Einschränkung für ein oder den anderen, dem alten Herkommen nach zu erscheinen haben.

6. Und obvil den punctum indemnisationis betrifft, darüber solle allhier vor einer Kayserlichen Hof-Commission die Güte versucht werden, zu welchem Ende allseits Parthien ihre Bevollmächtigte in Zeit zweyer Monathen bestellen und zugleich mit zulänglichen Vollmachten ad transigendum versehen sollen. Wo aber gegen Vermuthen die Güte nicht verfangen möchte, in solchem Fall wollen Ihre Kayserliche Maj. nach summarischer Bernehmung allseitiger fundamenten dasjenige quantum allernädigst aussprechen, so die Emden und die causam communem mit ihnen machen, ein vor allemal zu bezahlen haben werden, dergestalten, daß wann nachgehends das ausgesprochene Quantum einmal bezahlt seyn wird, deßhalben nichts, mehr moviret, sondern diejenige hypothec, davon oben S. 3. Meldung geschehen, als bald aufhören sollte. Letztlich und

7. werden die Emden und ihre Adhaerenten nochmalen hiemit angewiesen, ihre überreichte Gravamina zu ihrem selbsteigenen Besten nicht nur dem Herrn Fürsten zu Ost- u. Friesland, sondern auch denenjenigen Land- u. Ständen, so mit ihm causam communem machen, ohne ferneren Aufschub communiciren zu lassen, damit Ihre Kayserliche Maj. um so eher in dem Stand seyn mögen, auch hierüber schleunige Justiz zu administriren.

II. Haec omnia notificentur Commissioni Casareae et rescribatur eidem: um die Kayserliche Verordnung, insonderheit wegen Enthaltung
von

von aller Bestrafung oder derselben Execution wie auch genauer Specification derer seit dem 3ten Maj. 1729. eingezogenen Geld-Straffen und Restitution dererselben, wie nicht weniger wegen confiscirt- oder sequestrirter unbeweglicher Güter und Capitalien zu befolgen, auch, wie solches geschehen, in Zeit zweyer Monaten an Ihre Kayserliche Maje. zu berichten. Hier- nächst hätten auch Ihre Kayserliche Maj. aus derer Subdelegatorum Relation d. d. 16. Oct. et praef. 16. Nov. item d. d. 22. Ian. et praef. 22. Febr. nup. gnädigst ersehen, was dieselbe in puncto liquidationis et moderationis, auch sonsten allergehorsamst berichtet haben. Nachdem nun aber Ihre Kayserliche Maj. allergnädigst resolviret hätten, den punctum indemnificationis allhier vor einer Kayserlichen Hof- Commission entweder in der Güte oder rechtlich fordersamst aufmachen zu lassen und hingegen aus den obangeführten beeden Relationen, was eigentlich vor motiva subdelegati in moderando gehabt haben, nicht zu ersehen wäre; als hätte die Kayserliche Commission auch sothane Beweg-Ursachen und was hierumfalls ihre subdelegati pro norma et principio regulativo generali gebraucht haben, so bald als immer möglich an Ihre Kayserliche Majestät zu berichten.

III. Cum notificatione horum omnium rescribatur dem Kayserlichen Gesandten im Haag, Grafen von Sinzendorff, mit dem Anhang, daß bey dem Punct wegen derer Geld-Straffen

fen Ihro Kayserlichen Maj. allergnädigste Meinung dahin gehe, einem jeden, so sich über die unvermuthete nicht Befolgung dieses Puncts specific und mit Zug beklagen würde, schleunige Justiz widerfahren zu lassen.

Lunae 3. Sept. 1731.

Ost-Friesland contra Ost-Friesland, Commis-
sionis, in specie die Verpflegung der Kay-
serlichen *Salvae Guardiae* betreffend, sive legun-
tur die von dem löbl. Kayserlichen Hof-Kriegs-
Rath sub dato 12. et praes. 23. Jul. 1730. 7. Jan. 25.
Mart. 16. und 19. Jul. item 30. Aug. nup. erlassene
Insinuata in Freundschaft, in welchen dem
Kayserlichen Reichs-Hof-Rath dasjenige com-
municirt wird, was der Kayserliche Obriste und
Commendant der in Ost-Friesland liegenden Kay-
serlichen *Salvae Guardiae*, Baron von Hofflin-
ger, wegen Verpflegung ermelter *Salvae Guar-
diae* nach und nach berichtet hat, mit dem Er-
suchen, ihme, löbl. Kayserlichen Hof-Kriegs-
Rath, beliebig an die Hand zu geben, was ge-
dachtem Obristen und Commendanten, besonders
der Verpflegung halber, in Antwort ertheilet
werden möge.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Lunae 17. Sept. 1731.

Ost-Friesland contra Ost-Friesland, in specie
die in Ost-Friesland noch liegende Dänische
Mannschafft betreffend.

Publi.

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs- Hof- Raths- Gutachten allergnädigst approbirt; disemnach wird

1. Dem Fürstlichen Anwald von Braun auferlegt, den angebrachten Umstand, daß die Königlich-Dänische Mannschafft nicht mehr von dem Land verpfleget werde, fordersamst gebührend zu bescheinigen.
2. Communicentur die Namens des Herrn Fürstens zu Ost-Frießland eingekommene Exhibita sub praef. 28. Mart. 22. Sept. 1730 wie auch 23. Aug. nup. so wohl an die gehorsame Land-Stände, als auch an die Emden und ihre Adhaerenten mit folgender Bedeutung: Nachdeme dieselbe daraus eines Theils die annoch vorgestellte Gefahr im Land, andern Theils aber auch die immittelst mit Verpflegung der Dänischen Mannschafft beschehene Veränderung und daß solche nicht mehr vom Land, sondern zu dessen Erleichterung anderwärts verpfleget werde; als möchten sie in jenem Fall, da es sich gegen Vermuthen mit erstgedachtem neuem Umstand nicht so, wie es angezeigt worden, finden sollte, bey Ihro Kayserlichen Maj. einen Vorschlag thun, auf was Weise ohne sothane Mannschafft so wohl dem Landes-Fürsten und denen seinigen, als auch andern im Land daselbst eine genugsame Sicherheit verschaffet werden könne, worauf sodann Ihro Kayserliche Maj. befindlichen Umständen nach anderweite allergnädigste Kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen nicht ermangeln würden.

3. Notificentur haec Commissioni Caesareae et rescribatur eidem, damit auch sie, so bald als möglich, über disen Punct denen dermaligen Umständen nach ihr rathliches Gutachten an Ihre Kayserliche Maj. einschicken möchte.
4. Notificentur quoque haec omnia dem Kayserlichen Gesandten im Haag, Grafen von Sinszendorff, rescribaturque eidem, daß Ihre Kayserliche Maj. allerdings gnädigst gemeint wären, dem Land, im Fall es sich mit dem Umstand wegen geänderter Verpflegung der Dänischen Mannschafft anderst, als es jüngsthin vom Fürstlichen Anwald angebracht worden, verhalten sollte, eine Erleichterung angedeihen zu lassen, wann nur sonst allerhöchst Derselben ein zulänglicher Vorschlag gethan und dadurch dem Fürsten und dem Land profuturo gentigsame Sicherheit verschaffet werden kan.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclus.

Iovis 25. Oct. 1731.

Pfalz-Zweybrückische Succession, in specie des Pfalzgrafens Todes-Fall betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea des Inhalts: Ihre Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret; Disemnach

1. rescribatur der Kayserlichen Commission: was gestalten Ihre Kayserliche Majestät aus des Herrn Herzogs zu Pfalz-Birkenfeld eingekommenen Schreiben, nicht nur den Todesfall des Herrn Herzogs zu Zweybrücken, sondern auch,

auch, daß Commissio die ihr auffgetragene Sequestration bereits würcklich angetreten, gnädigst ersehen hätten: Gleichwie nun sothane Befolgung Ihro Kayserlichen Majestät zu gnädigstem Wohlgefallen gereiche; also hätte Commissio darinnen, biß auf weitere Kayserliche Verordnung fortzufahren und wann etwa von Zeit zu Zeit etwas anzuzeigen vorfiel, das selbe an Ihro Kayserliche Majestät zeitlich, auch allenfalls mit Gutachten zu berichten, sonderlich aber darauf zu sehen, damit alles in Ruhestand und guter Administration erhalten werden möge.

2. Notificetur per Rescriptum an Chur-Pfalz und den Herrn Herzogen zu Pfalz-Birckensfeld, mit dem Zusatz, die Wideraufhebung diser ihnen beyden zum Besten angeordneten Sequestration und in der Haupt-Sache bald ersolgend Kayserliche Resolution in Ruhe abzuwarten.

Lunae 5. Nov. 1731.

Pfalz = Zweybrückische Succession, inspecie selbige Landes-Sequestration betreffend, sive die Sequestration-Subdelegati von Dalberg und von Maskowsky in Lit. ad Imperatorem sub dato 16. Oct. et praes. 3. huius erstatten allerunterthänigste ausführliche Relation der Sachen bißherigen Furgangs, dann von denen eingesruckten Französischen Trouppen ausübenden Thätlichkeiten, zu Kayserlicher allerhöchster Erkenntnus und Ertheilung allergnädigsten

sten Verhaltungs-Befehls. Mit Anlagen A.
usque H. cum Sub-Adiunctis Num. 1. 2. et 3.

Fiat Votum ad Imperatorem, id quod legitur et approbatur.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

Lunae 24. Febr. 1732.

Praspergisches Debit Weesen betreffend.
 Absolvitur Relatio et Conclusum.

I. Ponatur der eingekommene Kayserliche Commissions-Bericht de 31. Maij. nuper. ad acta.

II. Wird nunmehr nach reiffer Erwägung aller sowohl in dem Commissarischen Bericht, als sonst in Actis vorgekommenen Umständen, nach folgende Kayserliche Resolution ertheilet.

1. Bestättigen Ihro Kayserliche Majestät Ihres allerhöchsten Orts zuvorderist dasjenige, was Commissio Caesarea bey diesem verwirrten Praspergischen Debit-Weesen mit rühmlicher Vorsorg und Emsigkeit sowohl bey der unumgänglich nöthig gewesener Subhastation als der hierauf zu Stand gebrachter Classification deren Creditorum legaliter vorgenommen, und gleichwie

2. Allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät das dem Commissarischen Bericht mit anligende rechtliche Gutachten der Freyburgischen Iuristen Facultaet und insonderheit das demselben mit beygefügte von der Commission fast durchgehends approbirte Classifications-Project, sowohl in denen allgemeinen Rechten, als der Billigkeit allerdings gegründet befunden; Auf
 hätte

hätte Commissio Caesarea hiemit ersterwehntes Freyburgisches Classifications - Project überhaupt und in soweit durch gegenwärtige Kayserliche Resolution, davon in ein oder andern nicht würcklich abgegangen wird, ben nächstkünftiger ordentlichen progredire und Befridigung sämtlicher Creditoren, auf das genaueste zu befolgen; So viel aber

3. Die von der Commission zu allerhöchster Kayserlicher Entscheidung anheim gestellte puncten anbelanget, als worunter Anfangs die in Classe 1ma gesetzte Commissions - Gerichts-alimentations-und andere zu Conservirung der Massae, wie auch zu diesem Concurso-Process, als sonst andere unumgänglich nöthig gewesene Kosten befindlich, da wollen Kayserliche Majestät daß die in §. 1. 2. ex 7. dictae Classificationis enthaltene Posten juxta conformem opinionem beeder rechtlichen un. auch von Ihr Commission selbst mit einstimmlichen Gutachten, daß nemlich erstgedachte Posten von der Massa vor allen anderen Creditoribus zum Vorausz abgezogen werden sollten, indistinctim, die in §. 8. aber enthaltene und von der Kayserlichen Administration bißhero gehabte Auflaagen coram Commissione separirt und diejenige, welche zu Bezahlung der Salarien derer Administrations-Beamten, dann zu Unterhaltung der Gebäu, Einlösung derer verkauften Güther, alimentation deren beyden Prasbergischen Gebrüdere und derer Mutter, wie auch zu Salarirung derer Bedienten
- S
- ten

ten und sonst zu Abwendung der von dem Kayserlichen Landgericht in Schwaben erkann- ter verschiedenen Executionen, zum Nutzen der Massae aufgewandt worden, in prima Clas- se gelassen, alle andere Auflaagen aber ad ter- tiam Classen verwiesen werden sollten. Nicht weniger hat es auch

4. bey demjenigen sein vollständiges Verbleiben, was Commissio Caesarea wegen nöthiger Un- terhaltung des ältern Johann Albert von Pras- perg vermittelt eines ex communi Massa, oder auß dem Nachlaß derer Creditorum außwerf- fenden Capitals von 2000. fl. so dann durch An- weisung derer auß dem pro vidualitio seiner Ehe-Consortin gewidmeten Capital, und and- ern ihren paraphernal Einkünften fallender jährlicher Zinssen, wohlbedachtlich vorge- schlagen, jedoch aber mit dem von der Com- mission zugleich mit angemerckten besondern Bessatz, daß nach ihr der von Prasperg erfolgte tödtlichen Hintritt sothanen ersterwehntes Vidualitium wiederum vollständig ad mas- sam communem und zu guten derer Credito- rum juxta prioritatem temporis reverti- ren. Immittelt aber durch den angeordneten Curatorem Johann Ernst von Altmannshausen besorget, und eine gleiche reversion wegen obiger 2000. fl. in sofern selbige ex massa communi genommen würdten, nach seinem des von Prasperg Ablebens beobachtet werden solle. So seynd auch Ferners

5. Dessen ledigen Brudern Georg Wilhelm von Prasberg entweder ex massa oder aus obangeführtem Nachlaß 3000. fl. zu seiner nöthigen Unterhaltung, jedoch mit diesem beding alljährlich zu verzinsen, wann er deren beyden von sich gestellten reversen de renunciendo et non vindicando und sonst denen Ritterschafftlichen Statutis gemäß sich aufführen, auch sonst dem Ritter-Directorio die schuldige Ehrerbietung leisten würde, welches Capital von 3000. fl. aber nach dessen Absterben gleichfalls hinwiederum ad massam communem revertiren solle, und wollen übrigens Ihro Kaiserliche Majestät in Betrachtung der von der Commission angezogenen schwachen Leibß - Constitution und Gebrechlichkeit dieses jüngern von Prasberg, mithin beschwehrlicher avancirung ad officia civilia et militaria auch dessen besonderes allerunterthänigstes Anruffen in puncto promotorialium in das Iulier-Hospital zu Würzburg das behörige allernädigst ergehen lassen. Was aber weiters
6. den jungen in Studiis zu Costanz sich befindenden Sohn des alten von Prasberg anbelanget, daß an selbigem zu seiner nothdürfftigen alimentation eingerathener massen das sogenannte Raggenbach, jezo Prasbergische Stipendium von 4000. fl. also und dergestalt angewiesen werden, daß er die davon alljährlich fallende Zinnß a 200. fl. und zwar bis zu seiner künftigen civil-oder Militair-Versorgung, salva tamen semper Substantia zu genießen haben solle;

solle; zu welchem Ende Ihre Kayserliche Majestät die gebettene und hier zu letzt folgende allergnädigste Vorschreiben an den Herrn Bischöffen zu Costanz und die Praspergische Agnatos ergehen ließen, und da

7. allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät allergerechteste Willens Meynung bey diesem verwirrten Debitweesen hauptsächlich dahin gehet, damit die so viele und nahmhaffte Creditores so viel, als möglich ihrer Anforderung halber befriediget werden mögten; Als wollten Dieselbe allergnädigst daß zu dessen besserer Erreichung dieser ihrer allergerechtesten Absichten, so wohl daß das derer beeden Gebrüdere von Prasperg Mutter außgeworffene und in die 2te Class gesetzte Dotalitium a 6480. fl. als auch dasjenige Leibgeding, welches des ältern von Prasperg Ehe-Consortin vi pactorum dotalium außgeworffen worden, nach dieser beyder Todfall, wiederum ad massam communem eingeworffen und die Creditores nach Maßgab der Classification darauß befriediget werden sollen. Nichtweniger befinden

8. allerhöchst Dieselbe vor eine höchstnothwendige und billige Sache, daß die in denen Herrschafften Prasperg und Leypolz ante motum concursum clandestine und ohne sonst gehörige denunciation an das Ritterschafftliche Directorium verkauffte einzele Ritterschafftliche collectable Güther dem Käufer zu keiner Sicherheit noch hypothec, interrupta praesentium per convocationem Creditorum,

omni

omni praescriptione, vor den erlangten Kauff-
Schilling dienen, sondern daß selbige mit ihrer
habenden Forderung pro refusione pretii lo-
lute, nach ihrer der Commission so wohl, als
des Consilii Friburgensis in hoc puncto ge-
äußerten Meynung, auf die rechtliche Be-
zahlungs-Ordnung, im Fall es pia corpora oder
sonsten privilegirten Personen concerniret, in
die 4te Class, da es aber loca profana betrifft in
die 5te Class verwiesen werden sollen; So
dann wären

9. die restirende Zinnsen nach denen gemeinen
Rechten und hierauf sich fussenden beeden Con-
siliarum Meynung, in jener Stelle, wo die Ca-
pitalien selbst geset, ebenfalls zu lociren, und
ohne Abbruch neben dem Capital aufzufolgen;
Es könnte dann die widrige Observanz bey ihr
Ritterschafft und daß in dergleichen Fällen,
gleichwie in dasiger Nachbarschafft nur 3. Jahr-
gänge in die Stelle des Capitals passirt worden
wären, von ihr Commission dargethan wer-
den; da immittelst

10. Kayserliche Majestät es bey der quod 4. et 5.
von der Iuristen-Facultät zu Freyburg proje-
ctirten Classification hiemit vollkommen be-
wenden ließen, mit dem Zusatz, daß dem in der
sten Class locirten Collegiat Stifft zu Wolff-
egg der Regress an den daselbstigen Amtmann
als cedenti, wegen einer von Ihme dem Stifft
cedirten Gülden-Kauff a 650. fl. vorbehalten
bleiben solle: Da auch

11. auß dem Ritterschafftlichen Commissions-

Bericht so vieles zu ersehen, daß einer von denen Praspergischen Creditoribus Namens Joseph Kösch, wegen einer bengebrachten neuen theils unerfindtlichen = theils quoad annum et diem dolose anticipirten Forderung ein offenes falsum zu Schulden kommen lassen; Als habe es bey der von der Kayserl. Commission unterthänigst eingerathener Straff per 300. fl. sein vollkommenes verbleiben, und solle von sothaner Summe sofort anerbottener massen, der Reichs-Agent Ioannelli wegen seines eingeklagten Expensarii, so viel hierzu erforderlich befriediget werden; Was so dann

12. die allerunterthänigst angesuchte Confirmation des mit dem von Westernach am 11. Aug. 1730. getroffenen Kauffs und Verkaufss und deren Auflösung auß der Reichs-Canzley anlanget, da wollen Ihre Kayserliche Majestät hiermit gnädigst daß die zu dem Ende benötigte Auflagen zur Helffte auß der Praspergischen Massa, zur andern Helffte aber auß denen Mitteln des Käuffers bestritten werden sollen; und gleichwie

13. so wohl auß dem Commissions-Bericht, als übrigen coram Subdelegatis verhandelten Schrifften sich so viel ergiebet, daß in gegenwärtigen Praspergischen Debitweesen der Status Activus in 99000. fl. der Status passivus hingegen in 121679. und also dieser jenen um 22679. übersteiget, Kayserliche Majestät aber diesen gangen Schuldweesen in so fern es möglich auf einmahl abgeholfen sehen mögten;

Als

Als habe Commissio Caesarea in Conformitate Conclufi der 15. Jan. 1725 und dessen membri tertii die Creditores, zumalen bey vorhandenem paarem Geldt nochmalen und zwar bey würcklicher Abzahlung deren Schulden, mithin ohne Verlängerung der Commission und Aufrechnung fernerer Commissions-Kosten, erstgedachte sämtliche Creditores Autoritate Caesarea auf das kräftigste zu einem hinlänglichen Nachlaß zu vermögen. Endlich sollte auch Commissio die arrest - Befreyung des jungen von Praspergs, gegen Aufstellung öffters gedachter reversen, ohne ferneren Anstandt und Zeit Verlust bewerkstelligen; Als worüber und wie so wohl dieses, als alles obige gehorsamst befolget worden, allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät von Ihr der Commission einen umständlichen Bericht nächstens gewärttig seyn wollten.

III. Rescribatur cum notificatione §. 6. hujus Caesareae resolutionis dem Herrn Bischoffen zu Costanz: Ihre Kayserliche Majest. setzten zu desselben gar löblichen Neigung, vermeinten und insbesondere Adelichen Personen möglichste Hülffe und Beystandt widerfahren zu lassen, das ungezweiffelte gute Vertrauen, der Herr Bischoff würde dieses jungen zu Costanz in Studiis begriffenen von Prasperg unschuldig erleidendes Unglück beherzigen und die Überlassung des so genannten Kagaenbachischen jeko Praspergischen Stipendii a jährlich 200 fl. zu seiner nöthigen alimentation and biß hinfünftig

tig Civil-oder Militair-Versorgung nicht allein und um so mehr billigen, als des Fundatoris intention selbst gewesen, daß solches in der Noth denen eigenen Praspergischen Befreundten zu Gutem kommen solle, sondern auch zu Stabilirung seines künfftigen Glücks besondere gute und respective gnädigste Sorge vor denselben tragen. In simili rescribatur denen Praspergischen Agnatis, nahmentlich denen beeden Dhomn-Herrn zu Costanz und dem Malteser-Ritter sammtlichen Freyherren von Prasperg mit dem Anhang, daß dieselbe ins besondere qua Agnati bey so gestalten dürfftigen dieses ihres jungen Betters mit realem Bezeugen der Freundschaft mitleidentlich eingedenck seyn möchten. Et haec includantur Commissioni Caesareae in Originali et Copia, um solche gehöriger Orten überreichen zu lassen.

Add. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

18. Oct. 1731.

Zu Regensburg Bierbrauer contra den Magistrat daselbst, den dermaligen Verumgeltungs-modum betreffend.

Absolvitur Relatio et Conclusum :

1. Hat das von der Impetrantischen Bierbrauerschaft angesuchte Mandatum S. C. und übriges Begehren nicht statt, sondern es wird dieselbe denen Obrigkeitlichen Verfügungen wegen des mit Abstellung ihrer Privat-Koß-Mühlen angeordneten Verumgeltungs-modi nach dem Schaff des Malzes überall die ohnweigerliche gehorsame Folge zu leisten ernstlich angewiesen.

2. Id-

2. Idque notificetur Magistratui per Rescriptum, mit dem Anhang jedoch, daß derselbe bey jedesmaliger Determinirung des Umgelts Quantum vom Schaff Malz sich nach der Kayserlichen Regiments-Ordnung de Anno 1514. dergestalten zu richten haben solle, womit die Impetrantische Brauerschafft keine befugte Ursach zu Klagen habe, daß sie gegen sothane Kayserliche Regiments-Ordnung sich beschweret und mehreres in der That, als was der Werth von 8. Köpfen eines Eymers Biers, wie das geschencket wird, austräget, zum Umgeld zu geben angehalten werden solle.
3. Wird dem Impetrantischen Schriftsteller seine gegen dem Magistrat schuldigen Respect und Ehrerbietung lauffende anzügliche straffbare Schreib- Art in Kayserlichen Ungnaden verwiesen und er fürs künfftige sich allen Glimpfs und gebührender Respects- Beobachtung bey Vermeidung sonst schärfferen Einsehens jederzeit zu befleißigen nachdrücklich anermahnet.

Veneris 16. April. 1723.

Kayserl. Reichs- Hoffrath betreffend, *sive legitur Decretum Caesareum d. d. 11. et praesentato 15. hujus*, wordurch Dero löbl. Kayserl. Reichs- Hoffrath die in disem Sommer vorhabende Reisse nacher Prag kund gemacht, derselbe anbey benachrichtiget wird, wie daß Ihro Kayserliche Majestät denselben, ausser Dero Kayserlichen Reichs- Hoffraths-
H 4
Prae-

Praesidenten, biß auf anderweite Verordnung dahier zulassen, mit dem gnädigsten Befehl beschlossen, daß in der Abwesenheit unter dem Praesidio des Reichs-Hofraths Vice-Praesidenten Grafen von Wurmbrand die Sessiones der Reichs-Hof-Raths-Ordnung nach gewöhnlicher massen fortgesetzt, und die Justiz einem als den andern Weeg befördert werden solle.

Publicatur Decretum Caesareum et ponatur ad Acta.

Lunae 11. April. 1729.

Reichs-Ritterschafft am Mittel-Rheines der Wetterau zugehörigen Orthen in puncto *Electiois*, ihres Ritter-Hauptmanns, *sive* Friedrich Freyherr von Frankenstein, *sub praesentato* 14. Mart. nup. *notificat humillimae*, wie daß er zum Ritterhauptmann erwählet worden, *supplicat humillime pro clementissima confirmatione in officio*, app. Lit. A. B. et C.

Fiat wie gebethen, das Kayserliche Confirmations-Patent.

16. Iul. 1731.

Reichs-Ritterschafft am mittleren Rhein strom *contra Nassau-Saarbrücken und Ottweiler, Mandati et Paritoriae, nunc Executionis.*

Cum inclusione Exhibiti de 9. hujus et petita insertione clausulae samt und sonders, fiat nunc Excitatorium an die ausschreibende Für

Fürsten des Ober- Rheinischen Craises, des
 Inhalts: Ihre Kayserliche Maj. hätten nach
 reiffer der Sachen Erwägung allbereits unterm
 14. Jun. die Impetrantischer Seits eingebrachte
 sogenannte Partitions-Anzeige, als unzuläng-
 lich, verworffen und es, alles Einwendens ohn-
 gehindert, bey der einmal angeordneten Exe-
 cutions-Commission lediglich bewenden las-
 sen; solchemnach wollten allerhöchstgedacht Ih-
 ro Kayserliche Maj. die Craiß-ausschreibende
 Herrn Fürsten hiemit nochmalen gnädiglich
 erinnern, die ihnen aufgetragene Execution
 in Conformitate prioris Commissorii exe-
 cutoralis in diser so privilegirten Collecta-
 tions-Sache ohne weiteren Anstand oder Rück-
 frage wirklich vollstrecken zu lassen, auch, wie
 solches beschehen, längstens in Zeit zweyer Mo-
 nate an Ihre Kayserliche Maj. zu berichten, da-
 mit widrigen Falls die gebettene oder andere
 Reichs- Constitutions- mäßige Kayserliche
 Verordnung nicht nöthig seyn möge.

Add. Merckw. Reichs- Hof- Raths- Concl.

Lunae 22. Decembris 1732.

Reichs- Ritterschafft am mittleren Rheins-
 strom *contra* Solms-Braunfels, die Be-
 stellung der Vormundschafft betreffend.

1. Hat das weitere nur aufzügliche Dilations-
 Gesuch nicht statt, sed

2. Fiat nunc petita Commissio auf die ausschrei-
 bende Herrn Fürsten des Ober- Rheinischen
 Crayses ad exequendum cum Clausula sambt
 und

und sonders, et rescribatur cum inclusione der vorigen Kayserlichen Erkänntnus iisdem, selbige sumptibus Partis Impetratae ohne Ruksfrage zur Execution bringen zu lassen, und wie es beschehen in 2. Monaten an Ihro Kayserliche Majestät zu berichten.

Add. Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Concl.

25. Oct. 1731.

Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Hegau, Allgau und am Bodensee, *in specie* von Freyberg Christoph Anton Freyherr *contra* Johann Alexander von Freyberg, *puncto violentae invasionis paternorum bonorum.*

- I. Fiat Decretum an Johann Alexander von Freyberg, des Inhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten mißfällig vernehmen müssen, welcher gestalten er, aller ihme von der Ritterschafft in Schwaben Viertels Hegau zugekommenen nachdrücklichen Ermahnungen ohnerachtet, auch mit gänglicher außer Augensetzung des besagter Ritterschafft schuldigen Respects und Gehorsams höchst vermessenlich sich unterstanden habe, das seinem Vatter zustehende Ritter-Gut Worndorff ohne Väterliche Einwilligung eigenmächtig zu apprehendiren, daselbst sich hauslich niederzulassen, die jährliche Gefälle an sich zu ziehen, die Früchten zu versilberen, nicht weniger die obberührt seinem Vattern mit Pflichten zugethane Unterthanen mittelst allerhand Gewaltthätigkeiten und Betrohungen zu praestirung derer Robatheu

then und Taglöhne anzuhalten. Gleichwie nun Ihre Kayserliche Majestät ihme, Johann Alexandern von Freyberg, diese gewaltthätige Entsetzung in höchsten Kayserlichen Ungnaden auf das schärfste hiemit verweisen haben wollten; also befehlten allerhöchst Dieselbe ihme, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und erfolgender ohnausbleiblicher schwerer Bestrafung hiemit ernstlich, also gleich nach Insinuirung gegenwärtigen Kayserlichen Befehls, sich aus Wornsdorff wieder heraus zu begeben, sich von dergleichen weiteren straffbaren Eingriff zu enthalten, fort seinen Vattern in der wohlhergebrachten possession seiner Güter ruhiglich und ohngefränckt zu lassen; dahingegen, falls er an seinen Vater in puncto alimentorum oder sonst eine rechtliche Forderung zu stellen haben sollte, selbige bey der Ritterschafft geziemend anzubringen und daselbsten den gerichtlichen Ausspruch gedultig abzuwarten, da im Widerigen gegen ihne mit aller Schärffe verfahren werden solle.

2. Fiant Patentes an die Unterthanen zu Wornsdorff: bey Vermeidung schwerer Kayserlicher Ungnade, auch befindenden Umständen auch Leibs- und Lebens- Straff dem Jo. Alexander von Freyberg keines Wegs den Gehorsam zu leisten, weder dessen Befehlen nachzukommen, sondern in allen Vorfällen den Christoph Joachim Anton von Freyberg vor ihre rechtmäßige Obrigkeit zu erkennen und sich seinen Geboten zu unterwerffen.

3. Haec

3. Haec includantur Commissioni in Originali et Copia ad resp. insinuandum et affigendum, rescribaturque eidem tenoris sequentis: Nachdeme, ihrem eingeschickten Bericht nach, diese vorgegangene Thätlichkeiten guten Theils auch dadurch veranlasset worden seyn dörrften, weilten der Vater dem Sohn wegen seiner ohnentbehrlichen alimentation bißhero nicht flaglos gestellet, darüber auch von ihm, der Ritterschafft bißhero die behörige Vorsehung nicht beschehen; als hätte dieselbe, nach erfolgter parition des Sohnes, ohne Verzug summariissime den punctum alimentorum zu tractiren, solchen entweder durch gut- oder rechtliche Wege zu erwörtern, in jener Entstehung aber provisorie die alimenta zu determiniren, und sodann was etwan pro futuro ihm, Jo. Alexander von Freyberg, zu seinem Unterhalt auszuwerffen seyn möge, Kayserlicher Majestät cum Voto zu berichten.

Mercurii 14. Nov. 1731.

Reutlingen Statt in puncto des erlittenen Feuersbrunst, *sive* Burgermeister und Rath das selbst per Io. Michaëlem à Filzhofer sub praef. 8. Maji nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige und resp. deprecationem decretae Commissionis ad inquirendum in facultates, supplicat hum. pro clem. decernenda ex causis adductis, et quidem ad parcendos sumtus, illius cassatione, nec non iuxta appositam Classificationem et resp. locationem assignando Creditoribus certam summam soris et interesse

teresse reeditibus Civitatis conformem et quotannis exsolvendam, sistendo executionem, nec non remittendo Creditores ad Ordinationes Caesareas. appon. Lit. A. usque H. cum Subadj. Sign. Sol. et ult. Concluso.

Idem von Silzhofer sub praes. 19. Jun. exhibendo allerunterthänigste Inhaesiv-Anzeige ad Exhibitum de 8. Maj. nup. supplicat hum. pro clem. de super reflectendo, nec non ad parcendos sumtus cassando convocationem Creditorum ad Commissionem, loco illius vero iniungendo Magistratui classificationem Creditorum, incipiendo solutionem à sorte, interea vero ad exemplum Nassovicum cursum usurarum sistendo et eo ipso Civitatem furore Vulcani devastatam ab interitu liberando. appon. Lit. I. et K. in duplo.

In eadem des Schwäbischen Craises Anwald, Sebastian Ernst Türninger sub praes. 20. Sept. nup. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung, bittet allerunterthänigst, den Magistrat mit seinem Suchen nicht zu hören, sondern das Commissions-Rescript ohne fernern Anstand expediren zu lassen. appon. Lit. A.

Hat des Magistrats der Stadt Neutlingen Begehren nicht statt, sondern laßt man es bey dem Concluso de 20. Febr. nup. lediglich bewenden und wird besagtem Magistrat hiemit aufgelegt, das erkannte Commissions-Rescript ohne ferneren Anstand zu erheben und gehörigen Orts gebührend insinuiren zu lassen.

Add. Merkw. Reichs-Hof-Raths-Concl.

17. Aug. 1731.

Sachsen-Gotha- und Meiningische Reichs-Lehen, in specie das von Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen darauf *pro rata* suchende Darlehen betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea, des Inhalts:
Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths-Gutachten dergestalt allergnädigst approbiret, daß dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen der allergnädigste Kayserliche Consens zu Auffnahm einer Summa von 100000. Rthl. auf die von ihm besitzende gemeinschaftliche Sachsen-Coburg- und Meiningische Reichs-Lehen cum solita clausula auszufertigen seye.

Hof, gedruckt bey Johann Ernst Schulzen.



Auserlesene
Reichs- Hof- Raths-
CONCLUSA,

in lauter

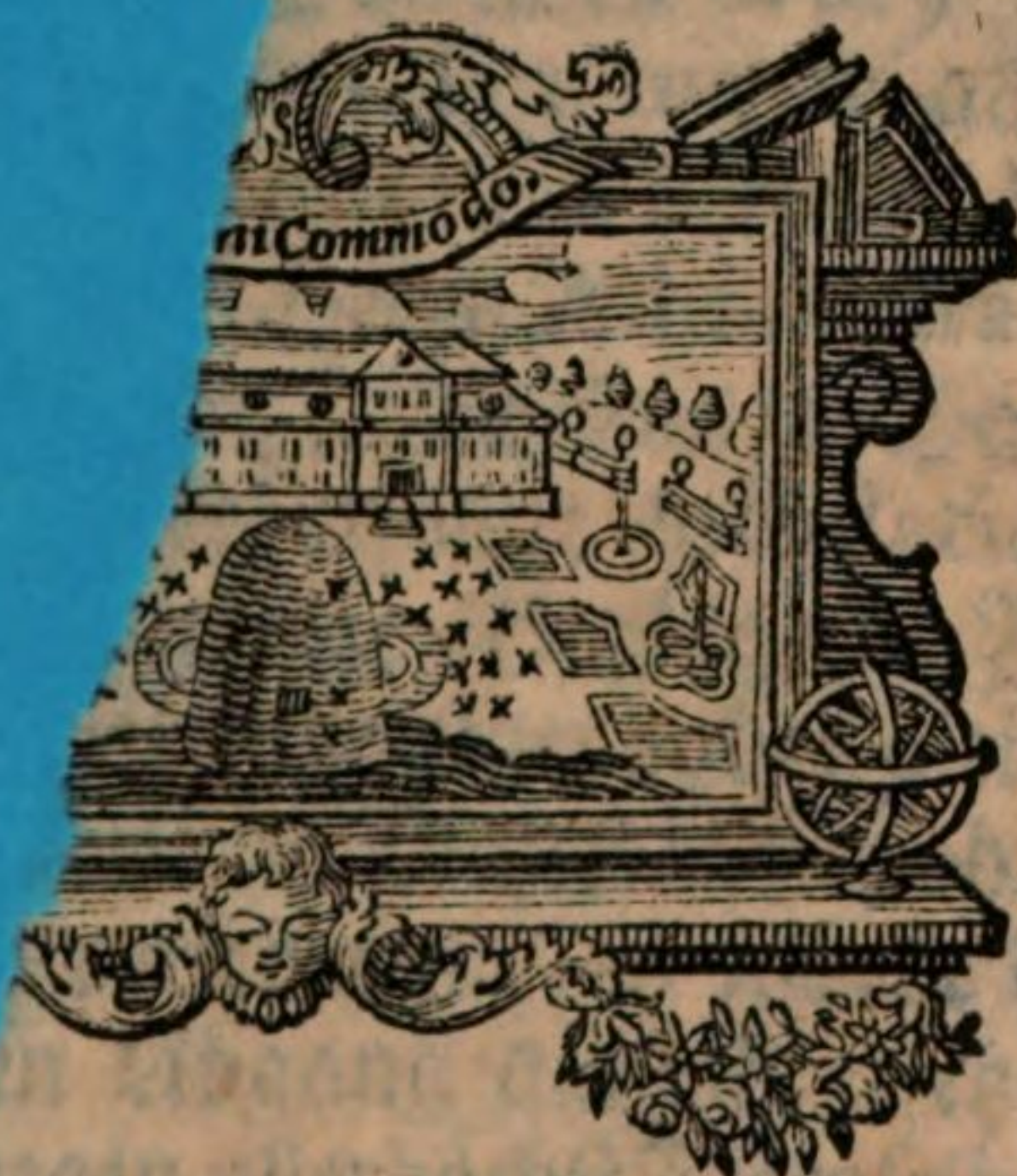
LUSTRIBUS

angen/

Inhalt nach merckwürdig

gen Sammlung

ten seynd.



ientes Stück.

Leipzig und Bayreuth/ 1740
im Verlag des Bayreuthischen Waisenhauses.

17. Aug. 1731.

Sachsen, Gotha, und Meiningische Reichs-
Lehen, in specie das von Herrn Herzog An-
ton Ulrich zu Sachsen-Weinungen darauf *pro*
rata suchende Darlehen betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea, des Inhalts:
Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten
Reichs-Hof-Raths-Gutachten dergestalt aller-
gnädigst approbiret, daß dem Herrn Herzog
Anton Ulrich zu Sachsen-Weinungen der aller-
gnädigste Kayserliche Consens zu Auffnahm
einer Summa von 100000. Rthl. auf die von
ihm besitzende gemeinschaftliche Sachsen-Cos-
burg-und Meiningische Reichs-Lehen cum
solita clausula auszufertigen seye.

Hof, gedruckt bey Johann Ernst Schulzen.



Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Auserlesene Reichs-Hofraths-Conclusa

Bd.: 1.

Hof u.a. 1744

J.publ.g. 529 y-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560470-0

VD18 10737839-003